FACHHOCHSCHULE ERFURT UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 25

Wintersemester 2010

Seiten 996 bis 1153

Nr. 25
WiSe 2010

Achter Jahrgang
27. September 2010

Aus dem Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge……..……..996

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge…….……..…...1025

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschafts-architektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge……..……...1042

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge…….……1062

Studiengangspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeitstudiengangs B.A. „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge…….……1070

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge…….……1096

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)……...……....1113

Zweite Änderung der Studiengangspezifischen Bestimmungen für den postgradualen Masterstudiengang „Finance and Accounting“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge……...1130

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den postgradualen Masterstudiengang „Business Management“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge…….…1134

Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Externenprüfung des Fachbereichs Sozialwesen vom 30.08.1994 (Abl. TKM Nr. 9/1994, S. 359)……...1142

Anlage IV / Praktikumsordnung (PraO-MA) für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Sozialwesen, Fachhochschule Erfurt……...……...1143

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst folgende für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement geltende studiengangsspezifische Bestimmungen (SB B Forst).
Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst hat in seiner Sitzung am 13.06.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 13.07.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Praxis vor Beginn des Studiums (Vorpraktikum)
§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 6 Studienplan, Prüfungsplan
§ 7 Praktikum (Praxismodul)
§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
§ 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Prüfungsplan
Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden, Credits und den in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das Praktikum enthält.

(4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Studienziel ist eine durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung für den Sektor Forstwirtschaft

und ausgewählte Nachbargebiete. Im Zentrum steht die forstliche Kernkompetenz, die zu einer eigenverantwortlichen Berufsfähigkeit führt.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Revierleitung in öffentlichen und privaten Forstbetrieben
- Hoheitsverwaltung auf der Sachbearbeiterebene mit Kompetenzen in Forst, Jagd, Fischerei, Pflanzen-, Umwelt- und Naturschutz
- Leitungs- und Mitarbeiterebene in Ingenieurbüros, forstlichen Lohnunternehmen Baumpflegefirmen, Landschaftspflegeverbände u. ä.
- Gutachtertätigkeit im forstlichen, jagdlichen und naturschutzfachlichen Bereich
- Leiter von Wildgehegen, Kletterparken u. ä. Einrichtungen
- Holzeinkauf und Holzlogistik
- Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik, Tourismus

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Praxis vor Beginn des Studiums (Vorpraktikum)

(1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein mindestens achtwöchiges, zusammenhängendes Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) in einem Forstbetrieb mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen.

(2) Die Fakultät empfiehlt, anstelle des achtwöchigen Vorpraktikums besser ein sechsmonatiges Vorpraktikum in einem Forstbetrieb entsprechend Praktikumsordnung (PraO, I. Vorpraktikum, § 3) zu absolvieren. Eine abgeschlossene Berufsausbildung nach § 6 Abs. 1 PraO wird als Vorpraktikum angerechnet.

(3) Das Vorpraktikum soll dem Studierenden Einblick in die Tätigkeiten und Arbeiten auf der Ebene des Revierleiters geben. Der Studierende soll zeitweise in einer Forstwirtsgruppe mitarbeiten, um die praktischen Betriebsarbeiten kennenzulernen. Darüber hinaus soll er Arten- und Formenkenntnisse erwerben und vertiefen.

(4) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, I. Vorpraktikum) dieser Ordnung hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden.

(4) Das Studium beinhaltet die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(5) Ein Pflichtmodul kann sich über ein oder zwei Semester erstrecken. Es wird in der Regel jeweils mit einer Modulprüfung oder durch eine Studienarbeit abgeschlossen. Semesterübergreifende Module werden in beiden Semestern ausgewiesen, jedoch werden i.d.R. erst im abschließenden Semester Credits vergeben. Das dahinterliegende Studienvolumen (Workload) ist auf beide Semester bezogen.

(6) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
1.Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen (4 semesterübergreifend)	30 Credits
2. Studiensemester mit 7 Pflichtmodulen (6 semesterübergreifend)	30 Credits

2.Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester mit 5 Pflicht- (5 semesterübergreifend) und 1 Wahlpflichtmodul	30 Credits
4. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen (1 semesterübergreifend)	30 Credits
5. Studiensemester mit 4 Pflicht- und 1 Wahlpflichtmodul	30 Credits
6. Studiensemester mit 3 Pflichtmodulen	30 Credits
7. Studiensemester mit 1 Pflichtmodul (Praktikum) und Bachelorarbeit	30 Credits

(7) Der 1. Studienabschnitt umfasst 13 Pflichtmodule, von denen 11 abgeschlossen werden. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(8) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 19 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen. Im 3. und 5. Semester ist je ein Wahlpflichtmodul im Umfang von mindestens 4 Credits zu belegen. Die WP-Module können aus dem Angebot des Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt oder dem gesamten Vorlesungsangebot der FHE frei gewählt werden sofern das Modul mit mindestens einer Studienarbeit abschließt.

(9) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden als:

- schriftliche Prüfung/ Klausur
- mündliche Prüfung
- Studienarbeit.

(10) Eine Studienarbeit kann z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen.

(11) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls geforderten Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsplan (Anlage 2) nachgewiesen hat und sich frist- und formgerecht zu den Prüfungen angemeldet hat.

(12) Neben Absatz 11 gilt, dass

- für die Teilnahme am Praxisprojektmodul (BF06.21) die Module 1 bis 9 sowie 18 und 19 erfolgreich abgeschlossen sein müssen und einschließlich der vorgenannten Module mindestens 120 Credits nachgewiesen werden,
- zum Beginn (Themenausgabe) der Bachelorarbeit alle Module der Semester 1 bis 5 erfolgreich abgeschlossen sein müssen,
- das Praktikum regulär zum Ende des Studiums zu absolvieren ist. Auf Antrag kann das Praktikantenamt bei Vorliegen von mindestens 120 Credits und erfolgreichem Abschluss der Module 1 bis 9 auch einen früheren Beginn genehmigen.

(13) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert. Der Studienplan (Anlage 1) spiegelt in seinem Aufbau die inhaltliche Verzahnung der Module wider.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach:
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und

Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für alle Module des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen. Sie beinhalten die Qualifikationsziele und Inhalte der Module, die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, die Art der Veranstaltung, die Anteile von Selbst- und Präsenzstudium und die jeweiligen Dozenten.

§ 7 Praktikum (Praxismodul)

(1) Das Praktikum ist im 7. Semester in einem Betrieb außerhalb der Hochschule abzuleisten. Es umfasst mindestens 13 Wochen und wird mit 18 Credits angerechnet.

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3, PraO, II. Praktikum).

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium im BA-Studiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmangement besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

1. Pflichtmodule (P) sind nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich.
2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement oder dem Angebot der FHE zu wählen.
3. Auf Antrag können auch Module anderer Hochschulen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(2) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule, die durch den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement angeboten werden, im Studierendensekretariat der Fakultät an. Die Anmeldung wird mit der Bestätigung durch den Studiendekan verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

(3) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement angebotenen WP-Moduls beträgt i.d.R. 5 Studierende. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

§ 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ab Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement vom 02.10.2008 (Vkbl. FHE Nr. 18, S. 663) bis zum Ende des Sommersemesters 2014 Anwendung. Zum Wintersemester 2014/2015 treten die

studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement vom 02.10.2008 (Vkbl. FHE Nr. 18, S. 663) außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechen.

Erfurt, den 13.07.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill

Präsident/Rektor

Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Laufke

Dekan

Fakultät Landschaftsrachitektur, Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:
P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul

1. Studienabschnitt

1. Studiensemester (22 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse-mester*	Credits**	Lehre in SWS
BFO1.01	Ökologie und Botanik	P	1-2	7	6,3
BFO1.02	Arbeitslehre und Forsttechnik	P	1-2	2	1,7
BFO1.03	Forstvermessung	P	1	6	4
BFO1.04	Volks- und betriebs-wirtschaftliche Grundlagen	P	1	6	5,7
BFO1.05	Rechtsgrundlagen	P	1-2	3	2,3
BFO1.06	Standortkundliche Grundlagen	P	1-2	6	3.9

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt
** Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

2. Studiensemester (21 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse-mester*	Credits**	Lehre in SWS
BFO1.01	Ökologie und Botanik	P	1-2	3	2,0
BFO1.02	Arbeitslehre und Forsttechnik	P	1-2	4	3,7
BFO1.05	Rechtsgrundlagen	P	1-2	3	2,7
BFO1.06	Standortkundliche Grundlagen	P	1-2	2	2,4
BFO2.07	Biometrie und Waldbau Grundlagen	P	2	6	5
BFO2.08	Tierökologie und Jagdnutzung	P	2-3	6	3,7
BFO2.09	Forstnutzung und Dendrologie	P	2-3	6	4,9

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt
** Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

2. Studienabschnitt

3. Studiensemester (24 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse-mester*	Credits**	Lehre in SWS
BFO2.08	Tierökologie und Jagdnutzung	P	2-3	4	4,7
BFO2.09	Forstnutzung und Dendrologie	P	2-3	6	4,1
BFO3.10	Pflanzen- und Holzschutz	P	3-4	8	6,0
BFO3.11	Rohholzbereitstellung	P	3-4	4	4,1
BFO3.12	Waldwachstum und Bestandesbehandlung	P	3-4	4	4,0
BFO3.13	Wahlpflicht	WP	3	4	

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt
** Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

4. Studiensemester (19 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regelse-mester*	Credits**	Lehre in SWS
BFO3.10	Pflanzen- und Holzschutz	P	3-4	6	5,5
BFO3.11	Rohholzbereitstellung	P	3-4	6	6,0
BFO3.12	Waldwachstum und Bestandesbehandlung	P	3-4	6	6,0
BF04.14	Waldpädagogik und BNE	P	4	6	5,0
BF04.15	Projekt Holzernte	P	4	6	0,9

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt
** Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt.

5. Studiensemester (22 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BF05.16	Arbeitsmanagement und Personal	P	5	6	3,6
BF05.17	Marketing und Holzmarkt	P	5	6	4,7
BF05.18	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	P	5	6	5,3
BF05.19	Waldbau	P	5	8	6,0
BF05.20	Wahlpflicht	WP	5	4	

6. Studiensemester (22 SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BF06.21	Praxisprojekt	P	6	16	4,1
BF06.22	Naturschutz und Forstpolitik	P	6	8	7,4
BF06.23	Alternative Landnutzung	P	6	6	5,6

7. Studiensemester (1SWS)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BF07.24	Bachelorarbeit	P	7	12	0
BF07.25	Betriebspraktikum	P	7	18	1

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BF03.13	Allgemeine Entomologie	WP	3	4	3
BF03.13	Allgemeine Zoologie	WP	3	4	3
BF03.13	Waffenkunde	WP	3	4	4
BF05.20	Fischereikunde	WP	3	4	2,0
BF05.20	Methoden Freilandforschung	WP	5	4	3,0
BF05.20	GIS	WP	5	4	2,0
BF05.20	Waldpädagogik 2	WP	5	4	3,5

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:
K: Klausur M: Mündliche Prüfung B: Bachelorarbeit
STA: Studienarbeit
STA (PV): Studienarbeit als Prüfungsvorleistung
STA (PL): Studienarbeit als Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung)
PZ: Prüfungszeitraum SB: studienbegleitend SE: Semesterende
SAn Semesteranfang

1. Studienabschnitt

1. Studiensemester[1)]

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungs-form	Dauer In min	Regel-semester*	Credits**	Wichtung für die Gesamtnote in %***
BFO1.01	Ökologie und Botanik	PZ	M	30	1-2	7	Siehe Folge-semester
BFO1.02	Arbeitslehre und Forsttechnik				1-2	2	Siehe Folge-semester
BFO1.03	Forstvermessung	SB	STA		1	6	0,0
BFO1.04	Volks- und betriebs-wirtschaftliche Grundlagen	PZ	K	90	1	6	3,8
BFO1.05	Rechtsgrundlagen				1-2	3	Siehe Folge-semester
BFO1.06	Standortkundliche Grundlagen				1-2	4	Siehe Folge-semester

1) Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des jeweiligen 2. Regelsemesters ausgewiesen.

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

/* Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt. Dort findet sich auch die Gesamtwichtung des semesterübergreifenden Moduls.

1. Studienabschnitt

2. Studiensemester[1)]

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungs -form	Dauer In min	Regel-semester*	Credits **	Wichtung für die Gesamtnote in %***
BFO1.01	Ökologie und Botanik	SB	2 STA		1-2	3	6,3
BFO1.02	Arbeitslehre und Forsttechnik	SB PZ	STA K	120	1-2	4	3,8
BFO1.05	Rechtsgrundlagen	SB PZ	STA K	120	1-2	3	3,8
BFO1.06	Standortkundliche Grundlagen	PZ	K	120	1-2	2	5,1
BFO2.07	Biometrie und Waldbau Grundlagen	PZ	K	120	2	6	3,8
BFO2.08	Tierökologie und Jagdnutzung				2-3	6	Siehe Folge-semester
BFO2.09	Forstnutzung und Dendrologie	SB	2 STA		2-3	6	Siehe Folge-semester

1) Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des jeweiligen 2. Regelsemesters ausgewiesen

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

/* Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt. Dort findet sich auch die Gesamtwichtung des semesterübergreifenden Moduls.

2. Studienabschnitt

3. Studiensemester[1)]

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungs-form	Dauer In min	Regel-semester*	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %***
BFO2.08	Tierökologie und Jagdnutzung	SAn PZ	STA K	180	2-3	4	6,3
BFO2.09	Forstnutzung und Dendrologie	PZ SB	K STA(PL)	120	2-3	6	7,6
BFO3.10	Pflanzen- und Holzschutz				3-4	8	Siehe Folge-semester
BFO3.11	Rohholzbereitstellung	SB	STA		3-4	4	Siehe Folge-semester
BFO3.12	Waldwachstum und Bestandesbehandlung				3-4	4	Siehe Folge-semester
BFO3.13	Wahlpflicht[2]				3	4	0,0

[1)] Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des jeweiligen 2. Regelsemesters ausgewiesen

[2)] Die Wahlpflichtfächer des BA Forst siehe gesonderte Tabelle. Prüfungen in WP-Fächer aus dem Angebot der Hochschule gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

/* Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt. Dort findet sich auch die Gesamtwichtung des semesterübergreifenden Moduls.

4. Studiensemester[1)]

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungs-form	Dauer In min	Regel-semester*	Credits**	Wichtung für die Gesamtnote in %***
BFO3.10	Pflanzen- und Holzschutz	SAn PZ	STA K	180	3-4	6	8,9
BFO3.11	Rohholzbereitstellung	PZ	K	120	3-4	6	6,3
BFO3.12	Waldwachstum und Bestandesbehandlung	SB PZ	STA M	15	3-4	6	6,3
BF04.14	Waldpädagogik und BNE	SB PZ	STA(PL) K	60	4	6	0,0
BF04.15	Projekt Holzernte	SB	STA		4	6	0,0

[1)] Der Prüfungsplan weist für semesterübergreifende Module nur die im betreffenden Semester durchgeführten Prüfungen auf. Die Prüfungen im Folgesemester des semesterübergreifenden Moduls sind im Prüfungsplan des jeweiligen 2. Regelsemesters ausgewiesen

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden jeweils die beiden Regelsemester genannt.

/* Bei semesterübergreifenden Modulen sind die Credits bezüglich Workload im Semester untersetzt, werden jedoch (ausgenommen Modul 01 und 09) erst mit der erfolgreich bestandener Modulprüfung im folgenden Semester zuerkannt. Dort findet sich auch die Gesamtwichtung des semesterübergreifenden Moduls.

2. Studienabschnitt

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungs-form	Dauer In min	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BF05.16	Arbeitsmanagement und Personal	SB PZ	STA(PL) K	120	5	6	3,8
BF05.17	Marketing und Holzmarkt	PZ SB	K STA	90	5	6	3,8
BF05.18	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	PZ	M	15	5	6	3,8
BF05.19	Waldbau	PZ	M	15	5	8	5,1
BF05.20	Wahlpflicht[2]				5	4	0,0

[2)] Die Wahlpflichtfächer des BA Forst siehe gesonderte Tabelle. Prüfungen in WP-Fächer aus dem Angebot der Hochschule gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungs-form	Dauer In min	Regel-semester*	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BF06.21	Praxisprojekt	SB	STA(PL)		6	16	5,0
BF06.22	Naturschutz und Forstpolitik	SB PZ	STA(PV) K	120	6	8	5,1
BF06.23	Alternative Landnutzung	PZ	M	15	6	6	3,8

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungs -form	Dauer In min	Regel-semester*	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BF07.24	Bachelorarbeit	SB	B		7	12	7,6
BF07.25	Betriebspraktikum	SB	STA		7	18	0,0

Wahlpflichtangebot des Studiengangs

Code	Modulbezeichnung	Zeitpunkt	Prüfungs-form	Dauer In min	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BF03.13	Allgemeine Entomologie	SB	STA		3	4	0,0
BF03.13	Allgemeine Zoologie	SB	STA		3	4	0,0
BF03.13	Waffenkunde	SB	K	120	3	4	0,0
BF05.20	Fischereikunde	SB	K	60	3	4	0,0
BF05.20	Methoden Freilandforschung	SB	STA		5	4	0,0
BF05.20	GIS	SB	STA		5	4	0,0
BF05.20	Waldpädagogik 2	SB	STA(PL)		5	4	0,0

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO) für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die PraO enthält spezifische Regelungen für das:
   I. Vorpraktikum und
   II. Praktikum.

(2) Während des Praktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

(3) Der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praktikum des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

I. Vorpraktikum

§ 1 Ausbildungsziel

(1) Ziel des Vorpraktikums ist es, dem Studienanfänger durch Ausübung praktischer forstlicher Arbeiten sowie durch den Einblick in die forstlichen Tätigkeitsfelder auf Ebene der Betriebsführung und Betriebsleitung einen Eindruck über das spätere Arbeitsumfeld zu geben. Der Praktikant soll neben dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen die Studienentscheidung vor dem Hintergrund der realen späteren beruflichen Aufgaben nochmals reflektieren.

§ 2 Ausbildungsbetrieb, Dauer

(1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums in einem staatlichen, kommunalen oder privaten Forstbetrieb mit der Berechtigung zur Ausbildung von Forstwirten abzuleisten.

(2) Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, die am Stück abzuleisten sind. Der Studiengang empfiehlt ein längeres Praktikum.

§ 3 Inhalte

(1) Das Vorpraktikum soll Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten auf der Ebene des Revierleiters geben die im Studium aufgegriffen und vertieft werden. Der Praktikant sollte zeitweise in einer Forstwirtsgruppe mitarbeiten, um auch praktische Betriebsarbeiten kennenzulernen.

(2) Inhalte bzw. Grundlagen aus nachfolgenden Arbeitsbereichen sollten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt werden (Aufzählung nicht abschließend):

- Arbeitsorganisation Einsatzplanung von Regiearbeitern und Unternehmern,
  Auszeichnen, Aushalten/Sortieren und Vermessen von Holz
  Verwendung der unterschiedlichen Holzarten und Sortimente, Formen und Verfahren des Holzverkaufs,
- Aufgaben und Tätigkeiten bei der Jagdausübung,
- Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Waldschutzes
- Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung
- Formen und Artenkenntnis in Botanik und Zoologie bzgl. waldlebender Arten,

- Praktische Erfahrung durch Verrichtung von forstlichen Betriebsarbeiten (ggf. unter Anleitung und im Rahmen der geltenden UVV)

(3) Ein Merkblatt für das Vorpraktikum liegt beim Praktikantenamt vor.

§ 4 Praktikumsvertrag

(1) Zur Bewerbung für einen Studienplatz ist ein durch den Praktikumsbetrieb unterschriebener Vertrag für das Vorpraktikum (PraO, Anhang A) nachzuweisen.

(2) Der Studienanfänger schließt mit dem Forstbetrieb einen Praktikantenvertrag ab, der inhaltlich dem im Anhang A der PraO beigefügten Mustervertrag entsprechen sollte. Dieser ist mit den Bewerbungsunterlagen dem Zentralen Prüfungsamt (ZPA) vorzulegen.

§ 5 Zeugnis über das Vorpraktikum, Anerkennung

(1) Das Praktikumszeugnis (PraO, Anhang C) muss eine Benennung der Tätigkeits- und Einsatzmerkmale sowie eine Beurteilung des Praktikanten beinhalten und ist spätestens zum Studium beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(2) Über die formale Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet das ZPA.

(3) Das ZPA kann in Zweifelsfällen beim Praktikantenamt eine fachliche Beurteilung einholen.

§ 6 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Bei Vorliegen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Forstwirt entfällt die Pflicht zum Vorpraktikum.

(2) Praktika außerhalb von Forstbetrieben können nur auf Antrag und nach Prüfung durch das Praktikantenamt anerkannt werden. Ein freiwilliges ökologisches Jahr ist i.d.R. von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn es nicht unter Bezugnahme auf die in § 3 der PraO des Abschnitts I (Vorpraktikum) genannten Inhalte in einem Forstbetrieb abgeleistet wurde.

II. Praktikum (Praxismodul)

§ 1 Allgemeines

(1) Das Praktikum soll regulär zum Abschluss des Studiums durchgeführt werden. Auf Antrag kann das Praktikantenamt bei Vorliegen von mindestens 120 Credits auch einen früheren Beginn genehmigen (§ 5 Abs. 12 SB B Forst).

§ 2 Ausbildungsziel

(1) Ziel des Praktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§ 3 Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen oder 65 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle).

(2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Arbeitstagen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

(3) Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle.

(4) Sollten Praxisstelle und Praktikant es wünschen, kann das Praktikum über die geforderten 13 Wochen hinaus fortdauern, wobei die Regelungen des § 8 PraO zum Praktikum davon unberührt bleiben.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

(1) Inhaltlich ist das Praktikum an den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen formulierten Zielsetzungen des Studiengangs (§§ 2 und 7 SB B Forst) ausgerichtet. Die Studierenden sollen Aspekte des angestrebten Tätigkeitsfeldes in der Praxis kennen lernen, sie selbständig umsetzten und soziale Kompetenzen erwerben und trainieren.

(2) Folgende Inhalte sollen in einem staatlichen Forstbetrieb im Verlauf des Praktikums exemplarisch behandelt werden:

- Vorbereitung und Einsatzleitung von Arbeitskräften zur Steuerung von Prozessen in der Forstwirtschaft,
- Marketing, Controlling und Logistik in der Wirtschaftsleitung forstlicher oder artverwandter Betriebe,
- Aspekte des Waldschutzes und Waldbaues,
- Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
- Forsteinrichtung, Waldbiotopkartierung, FFH-Management, Vegetationsgutachten, Waldwertschätzung, Standortserkundung, GIS, Umweltverträglichkeitsgutachten u. a.,
- Wildbewirtschaftung, Jagd- und Wildvermarktung,
- Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Forst-, Jagd-, Umwelt- oder Naturschutzbereich,
- Fach- und Rechtsberatung von Waldeigentümern, einschließlich der forstlichen Förderung.

(3) In den anderen unter § 5 Absatz 5 PraO des Abschnitts II. (Praktikum) genannten Betrieben ergeben sich ggf. entsprechende Abweichungen in den Ausbildungsinhalten. Sie sollten jedoch grundsätzlich dem Ziel der Erlangung eines ersten berufsfähigen Abschlusses dienen.

(4) Über die Ausbildung während des Praktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) entsprechend der formalen Anforderungen zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zu erstellen und diesen von der Praktikumsstelle bestätigen zu lassen. Der Praktikumsbericht setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. Deckblatt Praktikumsbericht (siehe Anhang E zur PraO)
2. Tätigkeitsnachweis – Wochenberichtsformular (siehe Anhang D der PraO)
3. Bericht über ein eigenständig realisiertes Projekt
4. Beschreibung des Praktikumsbetriebes und der Ausbildungsinhalte
5. Zeugnis der Praktikumsstelle (siehe Anhang C der PraO)

(5) Das Zeugnis der Praktikumsstelle muss Angaben zu Dauer (Beginn, Ende), Art, Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit und eventuelle Fehlzeiten enthalten.

(6) Die Anforderungen an den Praktikumsbericht regelt ein Merkblatt.

§ 5 Praktikumsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Praktikumsstelle zu benennen (Anhang B zur PraO). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praktikumsstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praktikum anerkannt werden.

(3) Das Praktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

(4) Der Praktikumsbetrieb muss über eine ausreichende Größe verfügen, um eine entsprechende Vielfalt an Tätigkeitsaufgaben zur präsentieren. Staatliche Forstbetriebe verfügen über diese Breite.

(5) Bei kommunalen und privaten Forstbetrieben, Unternehmen der Holz- und Papierwirtschaft, National-, Naturparken oder ähnlichen Einrichtungen des Naturschutzes, privaten forstlichen Planungsbüros, forstlichen Dienstleistern und sonstigen Unternehmen der Erwerbswirtschaft ist die Eignung als Ausbildungsbetrieb dem Praktikantenamt nachzuweisen.

(6) Das Praktikum kann nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

(7) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Praktikumsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praktikums möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 6 Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag schließen (Anhang G, PraO). Der vollständige Vertrag ist zur Anerkennung des Praktikums spätestens vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit dem Praktikantenamt vorzulegen.

(2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
- die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
- die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
- den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
- ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 5 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
- einen Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
- fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 4 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ein Mustervertrag für das Betriebspraktikum ist im Anhang G der PraO beigefügt.

§ 7 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

(1) Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die die Eignung des Praktikumsplatzes im Bedarfsfalle prüfen und für Rückfragen der Studierenden bzw. der Praktikumsstelle zur Verfügung stehen.

§ 8 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praktikums dem Praktikantenamt einen Praktikumsbericht vorzulegen, der nach Form und Inhalt § 4 Absatz 2, PraO entspricht und durch die Praktikumsstelle geprüft und unterzeichnet wurde. Zudem ist das Praktikumszeugnis der Praktikumsstelle vorzulegen.

(2) Spätester Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist der erste auf das Praktikumsende folgende Arbeitstag.

(3) Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch einen vom Praktikantenamt zu benennenden Mitarbeiter der Studienrichtung. Auf der Basis des Prüfungsergebnisses entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praktikums innerhalb von 2 Wochen nach dokumentierter Abgabe des Berichtes bei der durch das Praktikantenamt zu benennenden Stelle.

(4) Über die Anerkennung des Praktikums stellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung für das Prüfungsamt aus (siehe Anhang F der PraO).

(5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung werden auf Antrag auf das Praktikum teilweise oder vollständig angerechnet.

(2) Der Antrag ist in dem vor dem Praktikum liegenden Semester zu stellen. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 10 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO:	Mustervertrag Vorpraktikum
Anhang B zur PraO:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang C zur PraO:	Praktikantenzeugnis der Praktikumsstelle
Anhang D zur PraO:	Formular Wochenbericht
Anhang E zur PraO:	Deckblatt Praktikumsbericht
Anhang F zur PraO:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt
Anhang G zur PraO:	Mustervertrag Betriebspraktikum

Anhang A zur PraO: Mustervertrag Vorpraktikum

Vertrag über eine Vorpraktikum zum forstlichen Hochschulstudium

Zwischen

_____

und

Herrn / Frau _____

wohnhaft in _____

wird nachstehender Vertrag für ein Vorpraktikum im forstlichen Bereich geschlossen.

§ 1 Praktikumsdauer

1. Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____.
2. Ansprechpartner/in der Praktikumsstelle ist während der Zeit des Praktikums

   Herr / Frau _____.
3. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 40 Zeitstunden, Urlaub ist i.d.R. nicht vorgesehen.

§ 2 Haftung und Vergütung

1. Der Praktikant haftet für jeden Schaden, der durch ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Der Praktikant weist gegenüber dem Forstamt durch Vorlage der Versicherungspolice das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes in der Form einer privaten Haftpflichtversicherung nach.
2. Die Praktikumsstelle haftet gegenüber dem Praktikanten für jeden Schaden (Köper – oder Sachschaden), der durch seine Bediensteten oder durch Beauftragte schuldhaft verursacht wird.
3. Eine Vergütung für den geleisteten Arbeitseinsatz wird nicht gezahlt. Das gleiche gilt für finanzielle Nebenleistungen, wie Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Der Praktikant hat eigenverantwortlich für einen insoweit erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 3 Schweigepflicht

Der Praktikant ist verpflichtet, gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit über alle bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt unbegrenzt über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

§ 4 Pflichten des Forstbetriebes (der Praktikumsstelle)

1. Das Praktikum wird so gestaltet, dass der Praktikant die Möglichkeit erhält, vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, eigene Erfahrungen zu sammeln und Vergleiche anstellen zu

können sowie Einblick in die Organisation des Forstbetriebes und den damit zusammenhängenden Fragen zu bekommen.

2. Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, den Praktikanten entsprechend der gestellten Aufgaben zu informieren, anzuleiten und bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten zu unterstützen.

3. Nach Beendigung des Praktikums wird von der Praktikumsstelle dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis (Anhang C, PraO) erstellt, welches Dauer sowie Tätigkeits- und Einsatzmerkmale des Praktikums und eine Beurteilung des Praktikanten, alles in kurzer Form verfasst, enthält.

§ 5 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant verpflichtet sich,
- die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
- die Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie die betrieblichen Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln,
- die tägliche Arbeitszeit einzuhalten,
- im Falle der Verhinderung/Krankheit die Praktikumsstelle unverzüglich zu informieren,
- einen Tätigkeitsnachweis zu führen.

§ 6 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Kündigung

1. Die Vereinbarung endet mit Ablauf der in § 1 geregelten Praktikumszeit ohne besondere Kündigung.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikumsverhältnisses bleibt für beide Teile unberührt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

Ort, Datum, Unterschriften

Praktikumsstelle Praktikant

Die Versicherungspolice (nach § 2 Pkt.1) wurde vorgelegt.

Datum: ..... Unterschrift:.....

Anhang B zur PraO: Anmeldung zum Praktikum beim Praktikantenamt

Anmeldung zum Praktikum

Name: ..... Vorname: .....

geb. am ..... Matr. Nr. : .....

Anschrift: Bachelorstudiengang: Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

....
....
....

Ich möchte vom …….. bis …….. mein Praktikum in folgender Praktikumsstelle ableisten (Bezeichnung und Adresse der Praktikumsstelle):

……
……
……

Verantwortlicher der Praktikumsstelle (Name, Funktion, Telefon, e-mail):

……
……

Praktikumsinhalte kurz:

……
……
……
……

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang C zur PraO: Praktikantenzeugnis

Praktikumsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Vorpraktikum / Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

hat vom : ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: .....
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....
sonstige
Abwesenheit: ..... (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang D zur PraO: Formular Wochenbericht

Wochenbericht

Wochenbericht für die Praktikumswoche vom ……. bis …….

Name, Vorname des Praktikanten: _____

Praktikumsstelle: _____ _____

(Art, Umfang und fachlicher Inhalt ausgeführter Tätigkeiten, verwendete Unterlagen/ Instrumente/Hilfsmittel, Teilnahme an Veranstaltungen und Beratungen, Fehlzeiten)

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

(Sonnabend)

Anhang E zur PraO: Deckblatt Praktikumsbericht

Praktikumsbericht

Name, Vorname des Praktikanten: _____

Matrikelnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

über das im Zeitraum vom _____ bis _____

abgeleistete Betriebspraktikum bei:

Firmenbezeichnung: _____

Adresse: _____

Betreuer: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

_____

Unterschriften:

_____ _____

Ort, Datum **Ort, Datum**

_____ _____

Betreuer der Praktikumsstelle für die Anerkennung des Praktikumsberichtes

Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsstelle mit der Empfehlung zur Berichtannahme

Anhang F zur PraO-BA: Praktikumsbestätigung zur Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matrikelnummer: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den ..... Unterschrift Praktikantenamt

Anhang G zur PraO: Mustervertrag Betriebspraktikum

1. Ausfertigung: Studierende
2. Ausfertigung: Ausbildungsbetrieb
3. Ausfertigung: Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft der Fachhochschule Erfurt

Praktikantenvertrag

Für das Praktikum im Wintersemester _____wird zwischen

_____

(Firma, Behörde, Einrichtung)

vertreten durch Herrn/Frau_____

_____

_____

(Anschrift, Telefon)

(nachfolgend Ausbildungsbetrieb genannt)

und Studierende/r

Herrn/ Frau

_____

(Familienname, Vorname)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in

_____

(gültige Adresse während des Praktikums)

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Leipziger Straße 77, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/6700-4265, Fax: 0361/6700-4263, E-Mail des Praktikantenamtsleiters: erik.findeisen@fh-erfurt.de

Matrikelnummer: _____

Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

(nachfolgend Studierende/r genannt)

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Studium an der Fachhochschule Erfurt umfasst in der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst ein Praktikum auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement. Das Praktikum erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. Es wird in Betrieben, Behörden oder anderen Einrichtungen des Clusters Forst und Holz außerhalb der Fachhochschule abgeleistet. Während des Praktikums bleibt der Studierende Student/in der Fachhochschule.

(2) Für das Praktikum gelten die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement der FH Erfurt nebst der Praktikumsordnung als Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,

1. den/die Student/in in der Zeit vom _____ bis _____ = _____ Wochen für das o.g. Praktikum unter Beachtung der Praktikumsziele und –inhalte nach § 3 auszubilden,
2. einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
3. einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.

(2) Der/die Studierende verpflichtet sich,

1. die angebotene Ausbildung wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Weisungen des Beauftragten des Ausbildungsbetriebes und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
4. sich an die in dem Ausbildungsbetrieb geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht,
5. ein Fernbleiben von dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich diesem und der Fachhochschule Erfurt anzuzeigen und selbst verschuldete Fehlzeiten nachzuholen,
6. die Bestimmungen der Praktikumsordnung und des Merkblattes des Studienganges einzuhalten.

§ 3 Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters

(1) Die betriebliche Ausbildung dient der Anwendung und Vertiefung der in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur Erlangung sozialer Kompetenzen und soll im Bereich der Forstwirtschaft oder benachbarter Berufsfelder nachstehend genannte Tätigkeitsfelder umfassen. Hervorzuheben ist die während des Praktikums weitestgehend selbständige Erfüllung einer konkreten Aufgabenstellung unter Anleitung der Verantwortlichen der Praktikumsstelle (spezielles Projekt).

(2) Folgende Ausbildungsfelder sollen behandelt werden

- Betriebliche Verhältnisse (z.B. Organisationsstruktur, Abläufe, Größe, Aufbau, Branche, Besonderheiten, Probleme, Produkte, Marketing, Standortsbedingungen)
- Betriebsplanung und Arbeitsorganisation (z.B. Personal-, Kosten- und Zeitplanung, Arbeitsablauf- und Ressourcenplanung, Unfallverhütung, Warenbestandshaltung, Kundenakquise, Produktstrategien, Marketing, Auftragssteuerung und –abwicklung, Vor- und Nachkalkulationen)
- Verwaltung (z.B. Finanzbuchführung, Rechnungswesen, Bilanzierung, Kosten- und Erfolgsrechnung, Lohnrechnung, Personalwesen, Arbeitsrecht, Vertragswesen)

- Praktische Betriebsarbeiten (Auftragserteilung und –überwachung, Auftragsabrechnung und – übergabe, Vorsicht bei praktischer Mitarbeit/Unterweisungen/Unfallschutz)

  Für die jeweilige Praktikumsstelle sind die Arbeitsfelder sinngemäß zu gestalten.

(3) Folgende Richtgrößen gelten für die Sollausbildungstage

• Planung, Arbeitsorganisation, Betriebssteuerung	10
• Betriebsarbeiten	10
• Betriebsdurchlauf und –überblick	10
• Verwaltungsaufgaben	10
• Öffentlichkeitsarbeit	10
• Spezielle Aufgaben	15

§ 4 Kosten- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für den Ausbildungsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studierenden fallen.

(2) Der Studierende erhält monatliche EUR_____ als Praktikumsvergütung/ Aufwandsentschädigung.

§ 5 Praktikumsbeauftragter

(1) Der Ausbildungsbetrieb benennt Herrn/Frau _____ als verantwortlichen Beauftragte/n für das Praktikum des/der Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Studierenden und der Fachhochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 6 Urlaub / Unterbrechung des Praktikums

(1) Während der Vertragsdauer steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Der Ausbildungsbetrieb kann eine kurzfristige Freistellung (bis zu 5 Arbeitstage) aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§ 7 Auflösung des Vertrages

(1) Der Praktikantenvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung von Fristen
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Fachhochschule Erfurt. Die Fachhochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Versicherungsschutz

(1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule Erfurt umgehend die Kopie der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen des Ausbildungsbetriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.*)

§ 9 Vertragsausfertigungen

(1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine leitet der/die Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt des Studienganges zur Bestätigung zu. Ohne diese Bestätigung ist das Vertragsverhältnis in Anwendung der Studienordnung **ungültig**!

§ 10 Sonstige Vereinbarungen **)

_____

_____

_____

_____

Ort, Datum _____

Ausbildungsbetrieb _____

Studierende (r) _____

Kenntnisnahme und Genehmigung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement der Fachhochschule Erfurt

_____
Datum, Unterschrift, Stempel

Achtung!
Verträge müssen spätestens 4 Wochen vor Praktikumsbeginn dem Praktikantenamt zur Unterzeichnung vorgelegt werden!

*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von dem Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

**) Hier können z.B. Vereinbarungen über Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Einsatz besonderer Aufwendungen (.B. Haftpflichtversicherungsprämien, Fahrkosten) getroffen werden.

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst folgende für den Bachelorstudiengang Gartenbau geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst hat in seiner Sitzung am 13.06.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 13.07.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Praxis vor Beginn des Studiums
§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 6 Studienplan, Prüfungsplan
§ 7 Praktikum (Praxismodul)
§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
§ 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Prüfungsplan
Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3), die alle Regelungen für das Praktikum (Praxismodul) und das Vorpraktikum enthält.

(4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Gartenbau führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Ziel dieses Studienganges ist es, die Studierenden durch eine breit angelegte gartenbauliche Ausbildung, die neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen vor allem die pflanzenbaulich / produktionstechnischen sowie ökonomischen Inhalte umfasst, auf die sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfelder berufsqualifizierend vorzubereiten.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Leitungsfunktionen in Abteilungen gartenbaulicher Produktionsbetriebe
- Leitungsfunktionen im gartenbaulichen Groß- und Einzelhandel

- Beratung und Versuchswesen
- öffentliche Verwaltung

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Gartenbau kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Praxis vor Beginn des Studiums

(1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein mindestens 12-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum bis zum Beginn des 3. Semesters beendet werden.

(2) Die Fakultät empfiehlt, anstelle des genannten kurzen Vorpraktikums ein einjähriges Vorpraktikum oder eine mindestens zweijährige Lehre in einem Gartenbaubetrieb (Berufsausbildung) entsprechend § 5 der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) zu absolvieren. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nach § 5 PraO als Vorpraktikum angerechnet.

(3) Das Vorpraktikum soll dem Studierenden Klarheit über seine Berufswahl, fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie vertieftes Problembewusstsein bezüglich der Aufgaben des Gartenbaus vermitteln.

(4) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Gartenbau führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden.

(4) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1.Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen	30 Credits
2. Studiensemester, mit 7 Pflichtmodulen	30 Credits

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Credits
4. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
5. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
6. Studiensemester, mit dem Praktikum (Praxismodul)	30 Credits
7. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium	30 Credits

(6) Der 1. Studienabschnitt umfasst nur Pflichtmodule. Die zugehörenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(7) Der 2. Studienabschnitt besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie einem Praxisprojekt im 6. Semester.

(8) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden als:

- schriftliche Prüfung/ Klausur
- mündliche Prüfung
- Studienarbeit.

(9) Eine Studienarbeit kann z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, ein Herbarium, Zeichnungen oder Bestimmungsübungen umfassen.

(10) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.

(11) Der Nachweis der Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste, bei anderen Prüfungsleistungen durch die Abgabe in dem vom Prüfer festgelegten Zeitraum.

(12) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für alle Module des Bachelorstudiengangs Gartenbau ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen. Sie beinhalten die Lernziele und Inhalte der Module, die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, die Art der Veranstaltung und die jeweiligen Dozenten.

§ 7 Praktikum (Praxismodul)

(1) Das Praxismodul ist im 6. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor.

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

a. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
b. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Gartenbau zu wählen.

c. Der Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflichtmodule er belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

(2) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule im Studierendensekretariat der Fakultät an. Die Anmeldung wird mit der Bestätigung durch den Studiendekan verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

(3) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Gartenbau angebotenen WP-Moduls beträgt i.d.R. 5 Studierende. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

§ 9 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengang Gartenbau treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die den Bachelorstudiengang Gartenbau ab Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen begonnen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Gartenbau vom 27.07.2009 (Vkbl. FHE Nr. 20, S. 823) bis zum Sommersemester 2014 Anwendung. Zum Wintersemester 2014/2015 treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Gartenbau vom 27.07.2009 (Vkbl. FHE Nr. 20, S. 823) außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt.

Erfurt, den 13.07.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Laufke
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:
P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGA1.01	Allgemeine Botanik	P	1	6	5
BGA1.02	Pflanzenphysiologie	P	1	4	3
BGA1.03	Agrarchemie und Bodenkunde	P	1	8	7
BGA1.04	Einführung in den Gartenbau	P	1	8	7
BGA1.05	Grundlagen Technik	P	1	4	4
BGA2.01	Statistik	P	2	2	2
BGA2.02	Grundlagen der Züchtung	P	2	4	3
BGA2.03	Markt und Absatz	P	2	4	4
BGA2.04	Der Gartenbaubetrieb I	P	2	6	5
BGA2.05	Grundlagen der Pflanzenernährung	P	2	4	4
BGA2.06	Grundlagen der Phytomedizin	P	2	4	4
BGA2.07	Pflanzenkunde und –verwendung	P	2	6	5

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGA3.01	Grundlagen Zierpflanzenbau und Baumschule	P	3	8	7
BGA3.02	Grundlagen Gemüsebau und Obstbau	P	3	8	7
BGA3.03	Der Gartenbaubetrieb II	P	3	6	5
BGA3.04	Spezielle Pflanzenernährung	P	3	4	4
BGA3.05	Spezielle Phytomedizin	P	3	4	4
BGA4.01	Gewerblicher Gartenbau I	P	4	6	4
BGA4.02	Methodische Grundlagen der Betriebsplanung	P	4	8	6
BGA4.03	Methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	P	4	6	4
BGA4.04	Sonderkulturen im Gartenbau [1)]	WP	4	5	4,5
BGA4.05	Gesprächsführung und Präsentationstechnik [1)]	WP	4	5	4
BGA4.06	Arbeits- und Qualitäts-Management [1)]	WP	4	5	5
BGA4.07	Berufs- und Arbeitspädagogik [1)]	WP	4	5	5
BGA4.08	Ökologie [1)]	WP	4	5	4,5

[1)] Belegung von lediglich 2 der 5 angebotenen Wahlpflichtmodule

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGA5.01	Düngung und Pflanzenschutz: Fallstudien	P	5	6	6
BGA5.02	Spezielles Versuchswesen [2)]	WP	5	4	3
BGA5.03	Spezielle Pflanzenzüchtung [2)]	WP	5	4	3
BGA5.04	Gewerblicher Gartenbau II	P	5	4	4
BGA5.05	Pflanzenbauliches Seminar	P	5	6	5
BGA5.06	Betriebsplanungsseminar	P	5	5	4
BGA5.07	Projekt	P	5	5	4
BGA6.01	Praxismodul	P	6	30	

[2)] Belegung eines der beiden WP-Module

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BGA7.01	Spezielle Produktionsverfahren im Gemüsebau [3)]	WP	7	5	4
BGA7.02	Spezielle Produktionsverfahren im Obstbau [3)]	WP	7	5	4
BGA7.03	Spezielle Produktionsverfahren im Zierpflanzenbau [3)]	WP	7	5	4
BGA7.04	Spezielle Produktionsverfahren in der Baumschule [3)]	WP	7	5	4
BGA7.05	Planung Pflanzenproduktion / Kolloquium Gastreferenten / Vor- und Nachbereitung Praxismodul	P	7	8	8
BGA7.06	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	P	7	12	

[3)] Belegung von zwei der vier WP-Module

Anlage 2: Prüfungsplan
Legende:

Prüfungsart:
K: Klausur M: Mündliche Prüfung
STA: Studienarbeit STA(PV): Studienarbeit als Prüfungvorleistung (PV)
STA(PL): Studienarbeit als Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung, PL)
S (PV) Teilnahmeschein als Prüfungsvorleistung
S (PL) Erfolgsschein als Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung
B: Bachelorarbeit Ko: Kolloquium

Zeitpunkt:
PZ: Prüfungszeitraum SB: studienbegleitend SE: Semesterende

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote
BGA1.01	Allgemeine Botanik	SB PZ	S(PV) K	 90	 1	 6	 2,5
BGA1.02	Pflanzenphysiologie	PZ	K	90	1	4	1,7
BGA1.03	Agrarchemie und Bodenkunde	SB PZ	S (PV) K	 90	 1	 8	 3,3
BGA1.04	Einführung in den Gartenbau	SB PZ	STA (PV) K	 90	 1	 8	 3,3
BGA1.05	Grundlagen Technik	SB PZ	S (PV) K	 90	 1	 4	 0,8
BGA2.01	Statistik	PZ	K	90	2	2	0,8
BGA2.02	Grundlagen der Züchtung	PZ	K	90	2	4	1,7
BGA2.03	Markt und Absatz	PZ	K	90	2	4	1,7
BGA2.04	Der Gartenbaubetrieb I	SB PZ	S (PV) K	 90	 2	 6	 2,1
BGA2.05	Grundlagen der Pflanzenernährung	SB PZ	S (PV) K	 90	 2	 4	 1,7
BGA2.06	Grundlagen der Phytomedizin	SB PZ	S (PV) K	 90	 2	 4	 1,7
BGA2.07	Pflanzenkunde und -verwendung	SB	2 STA (PL)		2	6	2,5

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BGA3.01	Grundlagen Zierpflanzenbau und Baumschule	SB PZ	S (PV) K	 90	 3	 8	 5,8
BGA3.02	Grundlagen Gemüsebau und Obstbau	SB PZ	S (PV) K	 90	 3	 8	 5,8
BGA3.03	Der Gartenbaubetrieb II	PZ	K	90	3	6	5,0
BGA3.04	Spezielle Pflanzenernährung	SB PZ	S (PV) K	 90	 3	 4	 3,3
BGA3.05	Spezielle Phytomedizin	SB PZ	S (PV) K	 90	 3	 4	 3,3
BGA4.01	Gewerblicher Gartenbau I	PZ	K	90	4	6	5,0
BGA4.02	Methodische Grundlagen der Betriebsplanung	SB PZ	S (PV) K	 90	 4	 8	 6,6
BGA4.03	Methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	SB PZ	S (PV) K	 90	 4	 6	 3,3
BGA4.04	Sonderkulturen im Gartenbau [1)]	PZ	K	90	4	5	4,1
BGA4.05	Gesprächsführung und Präsentationstechnik [1)]	SB SB	S (PL) STA(PL)		 4	 5	-
BGA4.06	Arbeits- und Qualitäts-Management [1)]	PZ	K	90	4	5	4,1
BGA4.07	Berufs- und Arbeitspädagogik [1)]	SB PZ PZ	STA(PV) K M	 180 60	 4	 5	 4,1
BGA4.08	Ökologie [1)]	PZ	K	90	4	5	4,1

[1)] Belegung von lediglich 2 der 5 angebotenen Wahlpflichtmodule

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BGA5.01	Düngung und Pflanzenschutz: Fallstudien	SB PZ	S (PV) M	30	5	6	5,0
BGA5.02	Spezielles Versuchswesen [2)]	PZ	M	30	5	4	3,3
BGA5.03	Spezielle Pflanzenzüchtung [2)]	PZ	M	30	5	4	3,3
BGA5.04	Gewerblicher Gartenbau II	PZ	M	30	5	4	3,3
BGA5.05	Pflanzenbauliches Seminar	SB	S (PL)		5	6	-
BGA5.06	Betriebsplanungsseminar	SB	STA(PL)		5	5	-
BGA5.07	Projekt	SB	S (PL)		5	5	-
BGA6.01	Praxismodul	SB	STA(PL)		6	30	-

[2)] Belegung eines der beiden WP-Module

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamt-note in %
BGA7.01	Spezielle Produktionsverfahren im Gemüsebau 3)	PZ	M	30	7	5	4,1
BGA7.02	Spezielle Produktionsverfahren im Obstbau 3)	PZ	M	30	7	5	4,1
BGA7.03	Spezielle Produktionsverfahren im Zierpflanzenbau 3)	PZ	M	30	7	5	4,1
BGA7.04	Spezielle Produktionsverfahren in der Baumschule 3)	PZ	M	30	7	5	4,1
BGA7.05	Planung Pflanzenproduktion / Kolloquium Gastreferenten / Vor- und Nachbereitung Praxismodul	SB	3 S (PL)		7	8	-
BGA7.06	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	SE	B/Ko	30	7	12	10,0

[3)] Belegung von zwei der vier WP-Module

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO) für den Bachelorstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines
§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums
§ 3 Vorpraktikumsstellen
§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums
§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten
§ 6 Praktikum und Anrechnung
§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums
§ 8 Praktikumsstellen
§ 9 Praktikantenvertrag
§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle
§ 11 Tätigkeitsnachweis
§ 12 Haftung

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Bachelorstudiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.

(2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 6. Semester das Praktikum zu erbringen. Das Vorpraktikum und Praktikum wird in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.

(3) Der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Gartenbau wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Gartenbau um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.

(2) Es beträgt mindestens 12 Wochen und sollte zusammenhängend durchgeführt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum bis zum Beginn des 3. Semesters beendet werden.

(3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

(1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Gartenbaus abzuleisten. Ausnahmen sind nach rechtzeitiger Absprache mit dem zuständigen Praktikantenamtsleiter möglich.

(2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Studienrichtung Gartenbau nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

(1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge im Berufsfeld des Gartenbaus kennen lernen. Er soll Grundkenntnisse im Umgang mit Pflanzen sowie deren Verwendung und Verkauf erwerben.

(2) Der Praktikant soll vordringlich Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen erlangen, die im Studium aufgegriffen und vertieft werden:

Gärtnerische Grundtätigkeiten, Arbeitsabläufe, Grundzüge der Betriebsorganisation und ggf. Umgang mit Kunden.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gartenbau wird als Vorpraktikum anerkannt.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung.

§ 6 Praktikum und Anrechnung

(1) Das Praktikum findet im 6. Semester statt und umfasst mindestens 21 Wochen (30 CP).

(2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Gartenbaubetrieben und/oder anderen Betrieben des Berufsfeldes zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten. Die Einbindung in einen Betrieb oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Hochschulabsolventen haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.

(3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit ist die Studienrichtung, vertreten durch ihr Praktikantenamt. Das Praktikantenamt wirkt vertragsgestaltend gegenüber den Praktikumsbetrieben und -einrichtungen. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren sichere Gewährleistung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.

(4) Das Praktikum wird nur anerkannt,

a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,

b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde,

c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes.

(5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

(1) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des im Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt und vertieft werden. Das praktische Studiensemester soll den Studierenden konkrete persönliche Erfahrungen mit den für ihre Fachrichtung typischen Arbeitsabläufen in der beruflichen Praxis vermitteln sowie den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen.

Das praktische Studiensemester ist im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und in denen eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist. Neben Betrieben, Verwaltungen, Behörden, Institutionen und Versuchsbetrieben kommen hierfür auch Fachverbände, Einrichtungen der Standesvertretungen, Organisationen der Wirtschaft, Gewerkschaften und vergleichbare Einrichtungen in Betracht. Gärtnerische Betriebe mit Anerkennung als Ausbildungsbetrieb im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) eignen sich als Ausbildungsstellen.

(2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:

- Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.

Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

(1) Der Studierende kann für das Praktikum eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages muss der Studierende die Zustimmung des Praktikantenamtes der Studienrichtung Gartenbau einholen (Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum). Das Praktikantenamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.

(2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikantenamt der Studienrichtung Gartenbau der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können sowie eine Sicherstellung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.

(3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:

- Praktische Gartenbaubetriebe aller Sparten
- Verwaltungen, Behörden
- Endverkaufsbetriebe, Gartencenter oder Dienstleistungsgartenbaubetriebe
- Versuchsanstalten für Gartenbau
- Fachverbände sowie Einrichtungen der Standesvertretungen
- andere Betriebe mit Zustimmung des zuständigen Praktikantenamtsleiters

§ 9 Praktikantenvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag schließen (ein Muster liegt im Praktikantenamt der Studienrichtung vor). Das Praktikantenamt kann dem Vertrag nur zustimmen, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.

(2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:

- den Studierenden für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
- einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
- einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.

(3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:

- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

(1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der Fachsemester. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.

(2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungs-förderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

(3) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 11 Tätigkeitsnachweis

(1) Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage folgender Unterlagen beim Praktikantenamt der Studienrichtung Gartenbau zu erbringen:

1. Schriftlicher Bericht des Studierenden. Dieser Bericht ist zeitlich gegliedert zu erstellen; aus ihm müssen Inhalt, Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sein. Der Bericht ist maschinenschriftlich abzufassen und soll 4 - 6 DIN A4 - Seiten umfassen. Er ist vom Praktikanten zu unterzeichnen.
2. Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigefügte Formblatt zu verwenden (Praktikantenzeugnis, Anhang B zur PraO).

§ 12 Anerkennung

(1) Über die Anerkennung des Praktikums stellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung für das Prüfungsamt aus (Anhang C der PraO).

§ 13 Haftung

(1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO:	Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: ..... Vorname: .....

geb. am ..... Matr. Nr. : .....

Anschrift: Bachelorstudiengang: Gartenbau

....

....

....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom ..... bis .....

Praxisstelle:

Firma: .....

Ort: .....

Straße: ..... Nr.: .....

Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

.....

(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....

Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

.....

Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Gartenbau

hat vom : ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *) .....
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....
sonstige
Abwesenheit: ..... (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Gartenbau

das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den ..... Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst folgende für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst hat in seiner Sitzung am 13.06.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 13.07.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Praxis vor Beginn des Studiums
§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 6 Studienplan, Prüfungsplan
§ 7 Praktikum (Praxismodul)
§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Prüfungsplan
Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3), die alle Regelungen für das Praktikum (Praxismodul) und das Vorpraktikum enthält.

(4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Studium der Landschaftsarchitektur vermittelt profunde und anwendungsorientierte Kenntnisse in den verschiedenen fachlichen, planerischen, entwurflichen, ökologischen, künstlerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen der Landschaftsarchitektur. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert und inhaltlich-methodisch fundiert an Aufgabenstellungen der Freiraumplanung, der

Landschaftsplanung sowie des Landschaftsbaus zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Kompetenzen stärken, die Fähigkeit zu selbständigem Lernen im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm zu einem Einstieg ins Berufsfeld befähigen, um sich dort im späteren Berufsalltag weiter qualifizieren zu können.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Mitarbeit in einem Ingenieur- oder Planungsbüro für Landschaftsarchitektur (Freiraum-, Landschafts- und Umweltplanung) oder verwandten Berufsfeldern
- Sachbearbeiter in kommunalen Ämtern (z.B. Gartenamt, Umweltamt, Bauamt) und staatlichen Behörden und Ämtern für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landschaftsplanung, für Umwelt, Denkmalpflege, usw.
- Sachbearbeiter oder Leiter in Verbänden und Vereinen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Tourismus, u.ä.
- Mitarbeit oder Leitung in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus,
- Mitarbeit oder Leitung in Pflegebetrieben und –abteilungen anderer Unternehmen und Verwaltungen
- Sachbearbeiter in Hochschulen, Versuchsanstalten und Instituten innerhalb des Berufsfeldes
- Mitarbeiter bei Fachverlagen

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Praxis vor Beginn des Studiums

(1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein mindestens 13-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen. Wenn das Vorpraktikum zur Bewerbung noch nicht vollständig abgeleistet wurde, erfolgt die Immatrikulation nur unter Vorbehalt. Im Einzelfall können maximal 4 zusammenhängende Wochen des Vorpraktikums bis zum Beginn des 3. Semesters nachgeholt werden.

(2) Die Fakultät empfiehlt, anstelle des genannten kurzen Vorpraktikums ein einjähriges Vorpraktikum oder eine mindestens zweijährige Lehre in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb (Berufsausbildung) entsprechend § 5 der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) zu absolvieren. Eine abgeschlossene Lehre wird als Vorpraktikum angerechnet.

(3) Das Vorpraktikum soll dem Studierenden Klarheit über seine Berufswahl, fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie vertieftes Problembewusstsein bezüglich der Aufgaben der Landschaftsarchitektur und des Landschaftsbaus vermitteln.

(4) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- Bachelor of Engineering (B. Eng.).

Die gewählte Vertiefungsrichtung wird im Zeugnis ausgewiesen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden.

(4) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1.Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, mit 6 Pflichtmodulen,	30 Credits
2. Studiensemester, mit 6 Pflichtmodulen.	30 Credits

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester, mit 4 Pflicht- und 1 Wahlpflichtmodulen	30 Credits
4. Studiensemester, mit 3 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen	30 Credits
5. Studiensemester, mit 3 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen	30 Credits
6. Studiensemester, mit dem Praktikum (Praxismodul) und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.	30 Credits

(6) Der 1. Studienabschnitt umfasst nur Pflichtmodule. Die zugehörenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase. Die Noten des ersten Studienabschnitts gehen nicht in die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ein.

(7) Der 2. Studienabschnitt besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus den Vertiefungsrichtungen

- Landschaftsplanung und Naturschutz,
- Freiraumplanung und
- Landschaftsbau.

Zu Beginn des 3. Semesters ist eine dieser Vertiefungsrichtungen zu wählen.

(8) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden als:

- schriftliche Prüfung/ Klausur
- mündliche Prüfung
- Studienarbeit.

(9) Eine Studienarbeit kann z.B. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium sein.

(10) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls geforderten Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsplan (Anlage 2) nachgewiesen hat.

(11) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.

(12) Der Nachweis der Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste, bei anderen Prüfungsleistungen durch die Abgabe in dem vom Prüfer festgelegten Zeitraum.

(13) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema muss in der gewählten Vertiefung liegen und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für alle Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen. Sie beinhalten die Lernziele und Inhalte der Module, die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module, die Art der Veranstaltung und die jeweiligen Dozenten.

§ 7 Praktikum (Praxismodul)

(1) Das Praxismodul ist im 6. Semester abzuleisten. Es umfasst mindestens 13 Wochen und wird mit 18 Credits angerechnet.

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, siehe Anlage 3).

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium im BA-Studiengang Landschaftsarchitektur besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

d. Pflichtmodule (P) sind nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich.

e. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur zu wählen. Mit Beginn des 3. Semesters entscheidet sich der Studierende für eine Vertiefungsrichtung, aus der im Regelfall auch die Wahlpflichtmodule des 4. und 5. Semesters und das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) zu wählen sind. Im 4. und 5. Semester ist jeweils ein WP-Modul vertiefungsübergreifend wählbar. Mit Antrag an den Prüfungsausschuss kann jedoch noch ein Wechsel der Vertiefungsrichtung bis zum Beginn des 4. Semesters erfolgen.

(2) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule im Studierendensekretariat der Fakultät an. Die Anmeldung wird mit der Bestätigung durch den Studiendekan verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

(3) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen WP-Moduls beträgt i.d.R. 5 Studierende. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen. Sie gelten auch für Studierende, die im Wintersemester 2009/2010 immatrikuliert wurden.

(3) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur vom 02.10.2008, Vkbl. FHE Nr. 18, S. 678, sowie die Studien- und

Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur vom 07.06.2006 vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.

(4) Für Studierende, die Ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur vom 02.10.2008, Vkbl. FHE Nr. 18, S. 678, sowie die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur vom 07.06.2006 bis zum Sommersemester 2012 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2012/2013 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, den 13.07.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Laufke
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau, Forst

Anlage 1: Studienplan
Legende:
P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLA1.01	Landschaftsinformationssysteme 1	P	1	5	6
BLA1.02	Gestalten und Darstellen	P	1	5	5
BLA1.03	Botanik und Ökologie	P	1	5	5
BLA1.04	Gesellschaftliche und historische Grundlagen	P	1	5	4
BLA1.05	Böden und Klima	P	1	5	4
BLA1.06	Geotechnik und Vermessung	P	1	5	4
BLA2.01	Landschaftsinformationssysteme 2	P	2	5	4
BLA2.02	Entwerfen	P	2	5	3
BLA2.03	Vegetationsökologie und Zoologie	P	2	5	6
BLA2.04	Planungsgrundlagen	P	2	5	4
BLA2.05	Pflanzenkunde und Vegetationstechnik	P	2	5	4
BLA2.06	Landschaftsgärtnerischer Tiefbau und Vermessung	P	2	5	6

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLA3.01	Baustoffe/Bautechnik	P	3	6	5
BLA3.02	Landschaftsplanung	P	3	6	4
BLA3.04	Freiraumplanung	P	3	6	5
BLA3.06	Landschaftsbau (Ingenieurbiologie/ Pflanzenverwendung	P	3	6	6
Vertiefungsrichtung Landschaftsplanung und Naturschutz					
BLA3.03	Biologische Vielfalt	WP	3	6	4
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung					
BLA3.05	Projekt Freiraumplanung 1	WP	3	6	5
Vertiefungsrichtung Landschaftsbau					
BLA3.07	Baubetrieb/Ökonomie	WP	3	6	5
BLA4.01	Projekt Entwerfen	P	4	6	3
Vertiefungsrichtung Landschaftsplanung und Naturschutz					
BLA4.02	Biotoptypen	P	4	6	5
BLA4.03	Landschaftsplanerische Beiträge zur Fachplanung	P	4	6	4
BLA4.04	Projekt Landschaftsplanung	WP	4	6	5
BLA4.05	Tierökologie	WP	4	6	4
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung					
BLA4.06	Gestalten mit Pflanzen	P	4	6	5
BLA4.07	Projekt Freiraumplanung 2	P	4	6	4
BLA4.08	Gärten im Film	WP	4	6	4
BLA4.09	Gestalten im landschaftlichen Kontext	WP	4	6	4
Vertiefungsrichtung Landschaftsbau					
BLA4.10	Ausführungsplanung	P	4	6	5
BLA4.11	Bauwerksbegrünung	P	4	6	5
BLA4.12	Bautechnische Standortaufnahme	WP	4	6	4
BLA4.13	Projekt Ingenieurbiologische Bauweisen und Ingenieurvermessung	WP	4	6	5

Im 3. Semester ist 1 Wahlpflichtmodul zu belegen.
Im 4. Semester sind 2 WP-Module in der Regel entsprechend der gewählten Vertiefung zu belegen.
Alternativ ist maximal ein WP-Modul vertiefungsübergreifend wählbar.

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLA5.01	Projekt Ausschreibung und Vergabe	P	5	6	4
Vertiefungsrichtung Landschaftsplanung und Naturschutz					
BLA5.02	Biotopentwicklung	P	5	6	4
BLA5.03	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung	P	5	6	5
BLA5.04	UP in der Bauleitplanung	WP	5	6	5
BLA5.05	Gewässerentwicklung	WP	5	6	5
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung					
BLA5.06	Gartendenkmalpflege	P	5	6	4
BLA5.07	Projekt Freiraumplanung 3	P	5	6	4
BLA5.08	Nachhaltige Entwicklung	WP	5	6	4
BLA5.09	Planen im städtebaulichen Kontext	WP	5	6	5
Vertiefungsrichtung Landschaftsbau					
BLA5.10	Detailplanung	P	5	6	4
BLA5.11	Maschinen und Geräte im Landschaftsbau/Arbeitssicherheit	P	5	6	4
BLA5.12	Sportstättenbau und Ingenieurvermessung	WP	5	6	4
BLA5.13	Berufs- und Arbeitspädagogik	WP	5	6	5
BLA6.01	Praktikum	P	6	18	
BLA6.02	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6	12	

Im 5. Semester sind 2 Wahlpflichtmodule in der Regel entsprechend der gewählten Vertiefung zu belegen. Alternativ ist maximal ein WP-Modul vertiefungsübergreifend wählbar. Das Thema der BA-Arbeit muss im Bereich des gewählten Schwerpunktes liegen.

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BLA3.03	Biologische Vielfalt	WP	3	6	4
BLA3.05	Projekt Freiraumplanung 1	WP	3	6	5
BLA3.07	Baubetrieb/Ökonomie	WP	3	6	5
BLA4.04	Projekt Landschaftsplanung	WP	4	6	5
BLA4.05	Tierökologie	WP	4	6	4
BLA4.08	Gärten im Film	WP	4	6	4
BLA4.09	Gestalten im landschaftlichen Kontext	WP	4	6	4
BLA4.12	Bautechnische Standortaufnahme	WP	4	6	4
BLA4.13	Projekt Ingenieurbiologische Bauweisen und Ingenieurvermessung	WP	4	6	5
BLA5.04	UP in der Bauleitplanung	WP	5	6	5
BLA5.05	Gewässerentwicklung	WP	5	6	5
BLA5.08	Nachhaltige Entwicklung	WP	5	6	4
BLA5.09	Planen im städtebaulichen Kontext	WP	5	6	5
BLA5.12	Sportstättenbau und Ingenieurvermessung	WP	5	6	4
BLA5.13	Berufs- und Arbeitspädagogik	WP	5	6	5

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:
PZ Prüfungszeitraum;
SB studienbegleitend;
SE Semesterende;
K Klausur;
M mündliche Prüfung
STA Studienarbeit
STA(PV) Studienarbeit als Prüfungsvorleistung
STA (PL): Studienarbeit als Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung)
B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium;

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA1.01	Landschaftsinformationssysteme 1	SB	2 STA (PL)		1	5	0
BLA1.02	Gestalten und Darstellen	SB PZ	STA M	 15	1	5	0
BLA1.03	Botanik und Ökologie	PZ	K	120	1	5	0
BLA1.04	Gesellschaftliche und historische Grundlagen	SB	STA(PL)		1	5	0
BLA1.05	Böden und Klima	PZ	K	90	1	5	0
BLA1.06	Geotechnik und Vermessung	SB PZ	STA(PV) K	 90	1	5	0
BLA2.01	Landschaftsinformationssysteme 2	PZ	STA(PL)		2	5	0
BLA2.02	Entwerfen	SB	STA(PL)		2	5	0
BLA2.03	Vegetationsökologie und Zoologie	SB PZ PZ	1 STA(PV) 2 STA K	 120	2	5	0
BLA2.04	Planungsgrundlagen	PZ	K	90	2	5	0
BLA2.05	Pflanzenkunde und Vegetationstechnik	PZ	K	120	2	5	0
BLA2.06	Landschaftsgärtnerischer Tiefbau und Vermessung	SB	STA(PL)		2	5	0

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-se-mester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BLA3.01	Baustoffe/Bautechnik	SB	STA(PL)		3	6	5
BLA3.02	Landschaftsplanung	SB PZ	STA (PV) K	90	3	6	5
BLA3.03	Biologische Vielfalt	SB PZ	3STA(PV) K	90	3	6	5
BLA3.04	Freiraumplanung	SB	STA(PL)		3	6	5
BLA3.05	Projekt Freiraumplanung 1	SB	STA(PL)		3	6	5
BLA3.06	Landschaftsbau (Ingenieurbiologie/ Pflanzenverwendung	SB	2 STA (PL)		3	6	5
BLA3.07	Baubetrieb/Ökonomie	SB PZ	STA(PV) K	90	3	6	5
BLA4.01	Projekt Entwerfen	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.02	Biotoptypen	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.03	Landschaftsplanerische Beiträge zur Fachplanung	SB PZ	STA(PV) M	30	4	6	5
BLA4.04	Projekt Landschaftsplanung	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.05	Tierökologie	SB PZ	STA(PL) K	90	4	6	5
BLA4.06	Gestalten mit Pflanzen	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.07	Projekt Freiraumplanung 2	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.08	Gärten im Film	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.09	Gestalten im landschaftlichen Kontext	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.10	Ausführungsplanung	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.11	Bauwerksbegrünung	SB PZ	STA(PV) K	90	4	6	5
BLA4.12	Bautechnische Standortaufnahme	SB	STA(PL)		4	6	5
BLA4.13	Projekt Ingenieurbiologische Bauweisen und Ingenieurvermessung	SB	STA(PL)		4	6	5

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-se-mester	Credits	Wichtung für die Gesamt-note in %
BLA5.01	Projekt Ausschreibung und Vergabe	SB PZ	STA(PV) K	 90	5	6	5
BLA5.02	Biotopentwicklung	PZ SB	M STA(PV)	30	5	6	5
BLA5.03	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung	SB	STA(PL)		5	6	5
BLA5.04	UP in der Bauleitplanung	SB	STA(PL)		5	6	5
BLA5.05	Gewässerentwicklung	PZ	K	120	5	6	5
BLA5.06	Gartendenkmalpflege	SB	STA(PL)		5	6	5
BLA5.07	Projekt Freiraumplanung 3	SB	STA(PL)		5	6	5
BLA5.08	Nachhaltige Entwicklung	SB	STA(PL)		5	6	5
BLA5.09	Planen im städtebaulichen Kontext	SB	STA (PL)		5	6	5
BLA5.10	Detailplanung	SB	STA(PL)		5	6	5
BLA5.11	Maschinen und Geräte im Landschaftsbau/Arbeitssicherheit	PZ	K	120	5	6	5
BLA5.12	Sportstättenbau und Ingenieurvermessung	SB PZ	STA(PL) K	 90	5	6	5
BLA5.13	Berufs- und Arbeitspädagogik	SB PZ PZ	STA (PV) K M	90 30	5	6	5
BLA6.01	Praktikum	SB	-	-	6	18	0
BLA6.02	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SE	B Ko	 30	6	12	25

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO) für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines
§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums
§ 3 Vorpraktikumsstellen
§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums
§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten
§ 6 Praktikum und Anrechnung
§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums
§ 8 Praktikumsstellen
§ 9 Praktikantenvertrag
§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle
§ 11 Tätigkeitsnachweis
§ 12 Haftung

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.

(2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 6. Semester das Praktikum (Praxismodul) zu erbringen. Vorpraktikum und Praktikum werden in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.

(3) Der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.

(2) Es beträgt mindestens 13 Wochen und sollte zusammenhängend durchgeführt werden. Im Einzelfall können maximal 4 zusammenhängende Wochen des Vorpraktikums bis zum Beginn des 3. Semesters nachgeholt werden.

(3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

(1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus abzuleisten.

(2) Ausnahmen sind jedoch möglich, z. B.:

- Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau - Betriebe), die nicht als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind sowie ausführende Abteilungen der Gartenämter,
- Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ)

(3) Maximal 6 Wochen des Gesamtumfangs können

- in Baumschulen,
- in Staudenbetrieben,

- in Ausführungsabteilungen der Parkverwaltungen historischer Gartenanlagen,
- in Botanischen Gärten oder
- Landschaftspflegeverbänden abgeleistet werden.

(4) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

(1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge des Betriebes und der Baustelle, Arbeits- und Baustellenabläufe, Maschineneinsatz und Grünflächenunterhaltung und / oder Landschaftspflege kennen lernen. Er soll Grundkenntnisse im Umgang mit Böden, Pflanzen und Baustoffen sowie deren Verwendung in verschiedenen Bauweisen und Bauverfahren erwerben.

(2) Der Praktikant soll Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen erlangen, die im Studium aufgegriffen und vertieft werden:
1. Vorbereitende Arbeiten, Arbeitsverfahren mit Pflanzen und Baustoffen,
2. Böden, Erden, Substrate: Bodenbearbeitung, Bodenlagerung, -pflege, Bodenverbesserung,
3. Pflanzenverwendung: Pflanzenkenntnisse, Pflanzenlagerung, und -vorbereitung, Pflanztechnik und Sicherung, Anlage von Rasenflächen,
4. Kultur- und Pflegemaßnahmen: integrierter Pflanzenschutz, Schnittmaßnahmen, Rasenpflege, Düngung,
5. Naturschutz und Biotoppflege: Artenkenntnisse, Arten- und Biotopschutzmaßnahmen,
6. Maschinen und Geräte: Aufbau, Mechanik, Pflege, Einsatz, Arbeitsweise, Unfallschutz,
7. Werkstoffe und Hilfsmittel: Materialkenntnisse, Materialverwendung, Be- und Verarbeitung.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau wird als Vorpraktikum anerkannt.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung.

§ 6 Praktikum und Anrechnung

(1) Das Praktikum findet im 6. Semester statt und umfasst mindestens 13 Wochen (18 CP).

(2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Planungsbüros, Fachämtern und -behörden oder Landschaftsbaubetrieben zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten. Die Einbindung in ein Büro oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Landschaftsarchitekten haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.

(3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums ist der Studierende. Das Praktikantenamt wirkt vertragsgestaltend gegenüber den Praktikumsbetrieben und -einrichtungen. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren sichere Gewährleistung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.

(4) Das Praktikum wird nur anerkannt,

a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,

b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde,

c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes.

(5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums (Praxismoduls)

(1) Der Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten. Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich, z. B.:

- Planungsgrundlagen, Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Planungsprozess und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung), Rechtsgrundlagen, sonstige landschaftspflegerische Tätigkeiten,
- Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
- Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.

(2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:

- Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.

(3) Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

(1) Der Studierende kann für das Praktikum (Praxismodul) eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages muss der Studierende die Zustimmung des Praktikantenamtes der Studienrichtung Landschaftsarchitektur einzuholen (Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum). Das Praktikantenamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.

(2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können sowie eine Sicherstellung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.

(3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:
- Planungsbüros von Landschaftsarchitekten und Ingenieurbüros mit Umweltplanungsaufgaben,
- Gartenämter, Grünflächenämter,
- Institutionen der Gartendenkmalpflege, Umweltämter,
- Behörden und sonstige Institutionen mit landespflegerischer Aufgabenstellung,
- Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus (Bürobereich).

§ 9 Praktikantenvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums (Praxismoduls)ist vom Studierenden mit der Praktikumsstelle ein Praktikantenvertrag abzuschließen (ein Muster liegt im Praktikantenamt der Studienrichtung vor). Das Praktikantenamt kann dem Vertrag nur zustimmen, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.

(2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:

- den Studierenden für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
- einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
- einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.

(3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

(1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums (Praxismoduls) mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.

(2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

(3) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 11 Tätigkeitsnachweis

(1) Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage folgender Unterlagen beim Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur zu erbringen:

1. Schriftlicher Bericht des Studierenden. Dieser Bericht ist zeitlich gegliedert zu erstellen; aus ihm müssen Inhalt, Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sein. Der Bericht ist maschinenschriftlich abzufassen und soll 4 - 6 DIN A4 - Seiten umfassen. Er ist vom Praktikanten zu unterzeichnen.
2. Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigefügte Formblatt zu verwenden (Praktikantenzeugnis, Anhang B zur PraO).

§ 12 Anerkennung

(1) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung für das Prüfungsamt aus (Anhang C der PraO).

§ 13 Haftung

(1) Der Studierende ist während des Praktikums (Praxismoduls) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO:	Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: ..... Vorname: .....

geb. am ..... Matr. Nr. : .....

Anschrift: Bachelorstudiengang: Landschaftsarchitektur

....

....

....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom ..... bis .....

Praxisstelle:

Firma: .....

Ort: .....

Straße: ..... Nr.: .....

Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

hat vom : ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *) .....
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....
sonstige
Abwesenheit: ..... (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den ..... Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst folgende für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau, Forst hat in seiner Sitzung am 13.06.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 13.07.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienziel
§ 3 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 4 Studienplan, Prüfungsplan
§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
§ 6 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienziel

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

(2) Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen Bachelor- oder Diplomabschluss in Landschaftsarchitektur oder angrenzenden Fachgebieten entsprechend der zu wählenden Vertiefungsrichtung (§ 3 Absatz 8 SB M L) voraus.

(3) Die Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihren Abschluss außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erworben haben, dessen Notensystem nicht vergleichbar ist, sowie bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die über einen im Sinne des Abs. 1 qualifizierten ersten Hochschulabschluss aus einem artverwandten Fachgebiet verfügen, ist von der Zulassung durch den Prüfungsausschuss abhängig.

(4) Das wissenschaftlich begründete Studium des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur soll die Studierenden auf künftige berufliche Anforderungen im Kontext zur europäischen Entwicklung vorbereiten. Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete der Landschaftsarchitektur umfasst, werden im Masterstudiengang spezielle Kenntnisse in vier möglichen Vertiefungsrichtungen vermittelt: im Hinblick auf EU-Umweltrichtlinien und daraus resultierende Planungsleistungen (Vertiefungsrichtung EU-Umweltrichtlinien), im Hinblick

auf die Erhaltung, Pflege und aktive Gestaltung der europäischen Kulturlandschaft (Vertiefungsrichtung Kulturlandschaftsentwicklung); im Hinblick auf die Pflege von Gartendenkmalen in Europa (Vertiefungsrichtung Freiraumplanung/Gartendenkmalpflege) und im Hinblick auf den Landschaftsbau und das Vegetationsmanagement (Vertiefungsrichtung Landschaftsbau).

Studienziele des MA-Studienganges sind:
- selbständige Analyse komplexer Fragestellungen in der gewählten Vertiefungsrichtung
- Entwicklung innovativer Lösungsansätze im Kontext interdisziplinären Arbeitens
- Projektumsetzungen in freiberuflicher Tätigkeit, Büros, Verwaltungen, Institutionen und Betrieben
- Kommunikations- und Managementfähigkeiten
- Kammerfähigkeit
- Befähigung zum höheren Dienst
- Befähigung zur weiterführenden wissenschaftlichen Berufslaufbahn.

(5) Das Studium soll – je nach Maßgabe der gewählten Vertiefungsrichtung - zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Bauleitplanung und Umweltprüfungen
- Entwicklungskonzepte für Landschaft, Freizeit und Erholung
- Freiraumplanung
- Ingenieurbiologie, Vegetationstechnik und Pflanzenverwendung
- Kulturlandschaftsplanung,
- Landschafts- und Sportstättenbau
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Park- und Gartendenkmalpflege
- Projektsteuerung, Bauausführung
- Raumordnung und Landesplanung, Regionalentwicklung
- Stadtplanung und Dorfentwicklung
- Wettbewerbsorganisation, Moderation/Mediation in Fachfragen.

§ 3 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Landschaftsarchitektur führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem
  - Master of Engineering (M. Eng.).

Die gewählte Vertiefungsrichtung wird im Zeugnis ausgewiesen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges müssen 120 Kreditpunkte erworben werden. Das Studium schließt mit der Masterthesis und dem Kolloquium ab.

(4) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,	30 Credits
2. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,	30 Credits
3. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,	30 Credits
4. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, Masterthesis mit Kolloquium.	30 Credits

(6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 18 Wochen. Das Thema muss in der gewählten Vertiefung liegen und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(7) Die Masterthesis ist fristgemäß am Abgabetag einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird sie nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur haben sich die Studierenden für eine von vier Vertiefungsrichtungen zu entscheiden. Es werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:

- EU-Umweltrichtlinien
- Kulturlandschaftsentwicklung
- Freiraumplanung/Gartendenkmalpflege
- Landschaftsbau

Die Vertiefungsrichtung ist mit der Bewerbung zum Masterstudiengang zu wählen. Eine Vertiefungsrichtung wird nur bei mindestens 5 Studenten durchgeführt.

(9) Vom 1. bis zum 3. Semester ist zudem aus dem Angebot der Wahlpflicht (WP) - Module jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul pro Semester zu belegen. Die WP-Module stehen allen Vertiefungsrichtungen offen.

(10) Das Masterstudium zeichnet sich durch einen hohen Projektanteil aus. Von den 7 Modulen einer Vertiefungsrichtung stellen mindestens 4 Projekte dar. Im 3. Semester wird ein vertiefungsübergreifendes Projekt von 12 Kreditpunkten mit dem Ziel durchgeführt, interdisziplinäres Arbeiten an komplexen Fragestellungen der Planungspraxis zu üben.

(11) Die erforderlichen 120 Kreditpunkte sind wie folgt zu erbringen:
42 Kreditpunkte aus dem Lehrangebot der gewählten Vertiefungsrichtung,
18 Kreditpunkte aus dem WP-Angebot,
24 Kreditpunkte für Schlüsselqualifikationen, davon 6 für Fremdsprachen,
12 Kreditpunkte aus dem Lehrangebot des Studienfeldes Darstellen/ Gestalten,
24 Kreditpunkte für die Masterarbeit und das Kolloquium.

(12) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls geforderten Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsplan (Anlage 2) nachgewiesen hat.

(13) Eine Studienarbeit kann eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen.

(14) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht werden als:
- schriftliche Prüfung/ Klausur
- mündliche Prüfung
- Studienarbeit

(15) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.

(16) Der Nachweis der Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste, bei anderen Prüfungsleistungen durch die Abgabe in dem vom Prüfer festgelegten Zeitraum.

(17) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden.

§ 4 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 werden für sämtliche Module des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vorgelegt, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 5 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
   a. Pflichtmodule (P) sind nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich.
   b. Die Wahlpflichtmodule (WP-Module) stehen allen Vertiefungsrichtungen offen.
   c. Auf Antrag können auch Module anderer Hochschulen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(2) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule im Studierendensekretariat der Fakultät an. Die Anmeldung wird mit der Bestätigung durch den Studiendekan verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

§ 6 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur gelten für alle bereits immatrikulierten Studierenden sowie die ab dem Wintersemester 2010/2011 zu immatrikulierenden Studierenden

Erfurt, den 13.07.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Laufke
Dekan
Fakultät LGF

Anlage 1: Studienplan

Legende:
P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MLA1.01	Schlüsselqualifikationen 1	P	1	6	4
MLA1.02	Landschaftsinformationssysteme 1	P	1	6	6
Vertiefungsrichtung Europäische Umweltrichtlinien					
MLA1.03	EU-Umweltrichtlinien	P	1	6	4
MLA1.04	Projekt Biodiversitäts- und Klimakonvention	P	1	6	4
Vertiefungsrichtung Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA1.05	Urbane Landschaften	P	1	6	4
MLA1.06	Projekt Urbane Landschaften	P	1	6	5
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung/Gartendenkmalpflege					
MLA1.07	Vertiefung Freiraumplanung A	P	1	6	4
MLA1.08	Gartenhistorische Epochen	P	1	6	4
Vertiefungsrichtung Landschaftsbau					
MLA1.09	Ingenieurbiologie/ Begrünung anthropogener Extremstandorte (Projekt)	P	1	6	4
MLA1.10	Betriebswirtschaft und Projektmanagement	P	1	6	5
Wahlpflichtangebote					
MLA1.11	Wasser	WP	1	6	5
MLA1.12	Landschaftsästhetik	WP	1	6	3
MLA1.13	Böden und Substrate	WP	1	6	5
MLA2.01	Schlüsselqualifikationen 2	P	2	6	4
MLA2.02	Landschaftsinformationssysteme 2	P	2	6	6
Vertiefungsrichtung Europäische Umweltrichtlinien					
MLA2.03	System Natura 2000	P	2	6	4
MLA2.04	Projekt FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzbeitrag	P	2	6	4
Vertiefungsrichtung Kulturlandschaftsentwicklung					
MLA2.05	Historische Kulturlandschaften	P	2	6	5
MLA2.06	Projekt Historische Kulturlandschaften	P	2	6	4
Vertiefungsrichtung Freiraumplanung/Gartendenkmalpflege					
MLA2.07	Projekt Freiraumtypen im historischen Kontext	P	2	6	4
MLA2.08	Theorie und Praxis der Gartendenkmalpflege	P	2	6	4
Vertiefungsrichtung Landschaftsbau					
MLA2.09	Ingenieurvermessung (Projekt)	P	2	6	5
MLA2.10	Pflanzenkunde / Pflanzenverwendung / L	P	2	6	5
Wahlpflichtangebote					
MLA2.11	Ausführungsplanung	WP	2	6	4
MLA2.12	Landschaftspflege	WP	2	6	5
MLA2.13	Projekt Revitalisierung	WP	2	6	5

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MLA3.01	Vertiefungsübergreifendes Projekt	P	3	12	2
	Vertiefungsrichtung Europäische Umweltrichtlinien				
MLA3.02	Projekt Wasserrahmenrichtlinie	P	3	6	4
MLA3.03	Projekt SUP-UVP	P	3	6	4
	Vertiefungsrichtung Kulturlandschaftsentwicklung				
MLA3.04	Folgelandschaften	P	3	6	3
MLA3.05	Projekt Folgelandschaften	P	3	6	5
	Vertiefungsrichtung Freiraumplanung/Gartendenkmalpflege				
MLA3.06	Vertiefung Freiraumplanung B	P	3	6	4
MLA3.07	Vokabular der Landschaftsarchitektur	P	3	6	4
	Vertiefungsrichtung Landschaftsbau				
MLA3.08	Spezialgebiete der Vegetationstechnik	P	3	6	4
MLA3.09	Maschinen und Geräte, Arbeitssicherheit	P	3	6	4
	Wahlpflichtangebote				
MLA3.10	Luftbildauswertung	WP	3	6	4
MLA3.11	Baumpflege	WP	3	6	3
	Vertiefungsrichtung Europäische Umweltrichtlinien				
MLA4.01	Projekt FFH-Managementplanung	P	4	6	4
	Vertiefungsrichtung Kulturlandschaftsentwicklung				
MLA4.02	Projekt Culture Land	P	4	6	3
	Vertiefungsrichtung Freiraumplanung/Gartendenkmalpflege				
MLA4.03	Projekt Gesamtplanung	P	4	6	4
	Vertiefungsrichtung Landschaftsbau				
MLA4.04	Projekt Grünflächenpflegemanagement	P	4	6	4
	Vertiefunsgrichtungsübergreifend				
MLA4.05	Masterarbeit	P	4	24	

Wahlpflichtmodule WP

Im 1., 2. und 3. Semester ist je ein WP-Modul zu belegen.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MLA1.11	Wasser	WP	1	6	5
MLA1.12	Landschaftsästhetik	WP	2	6	3
MLA1.13	Böden und Substrate	WP	1	6	5
MLA2.11	Ausführungsplanung	WP	2	6	4
MLA2.12	Landschaftspflege	WP	2	6	5
MLA2.13	Projekt Revitalisierung	WP	2	6	5
MLA3.10	Luftbildauswertung	WP	3	6	4
MLA3.11	Baumpflege	WP	3	6	3

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:
K Prüfung - Klausur; M Prüfung – mündliche Prüfung;
STA: Studienarbeit
STA (PV): Studienarbeit als Prüfungsvorleistung
STA (PL): Studienarbeit als Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung, PL)
M/Ko Masterarbeit mit Kolloquium;

PZ Prüfungszeitraum; SB studienbegleitend; SE Semesterende;

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA1.01	Schlüsselqualifikationen 1	SB	2 STA		1	6	0
MLA1.02	Landschaftsinformationssysteme 1	PZ	3 STA (PL)		1	6	5 %
MLA1.03	EU-Umweltrichtlinien	SB PZ	STA(PL) K	 180	1	6	5 %
MLA1.04	Projekt Biodiversitäts- und Klimakonvention	SB	STA(PL)		1	6	5 %
MLA1.05	Urbane Landschaften	SB PZ	STA(PL) K	 90	1	6	5 %
MLA1.06	Urbane Landschaften Projekt	SB PZ	STA(PL) K	 90	1	6	5 %
MLA1.07	Vertiefung Freiraumplanung A	PZ	STA(PL)		1	6	5 %
MLA1.08	Gartenhistorische Epochen	PZ	STA(PL)		1	6	5 %
MLA1.09	Ingenieurbiologie/ Begrünung anthropogener Extremstandorte (Projekt)	SB	STA(PL)		1	6	5 %
MLA1.10	Betriebswirtschaft und Projektmanagement	SB PZ	STA(PV) K	 90	1	6	5 %
MLA1.11	Wasser	PZ	M	30	1	6	5 %
MLA1.12	Landschaftsästhetik	SB	STA (PL)		2	6	5 %
MLA1.13	Böden und Substrate	PZ	STA(PL)		1	6	5 %
MLA2.01	Schlüsselqualifikationen 2	SB	2 STA		2	6	0
MLA2.02	Landschaftsinformationssysteme 2	PZ	STA(PL)		2	6	5 %
MLA2.03	System Natura 2000	SB	STA(PL)		2	6	5 %
MLA2.04	Projekt FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzbeitrag	SB	STA (PL)		2	6	5 %
MLA2.05	Historische Kulturlandschaften	SB PZ	STA(PV) M	 30	2	6	5 %
MLA2.06	Projekt Historische Kulturlandschaften	PZ	STA(PL)		2	6	5 %
MLA2.07	Projekt Freiraumtypen im historischen Kontext	SB	STA(PL)		2	6	5 %
MLA2.08	Theorie und Praxis der Gartendenkmalpflege	SB	STA(PL)		2	6	5 %
MLA2.09	Ingenieurvermessung (Projekt)	PZ	STA (PL)		2	6	5 %
MLA2.10	Pflanzenkunde / Pflanzenverwendung / L	SB	STA (PL)		2	6	5 %
MLA2.11	Projekt Ausführungsplanung	SB	STA (PL)		2	6	5 %
MLA2.12	Landschaftspflege	SB PZ	STA(PL) K	 90	2	6	5 %
MLA2.13	Projekt Revitalisierung	SB	STA (PL)		2	6	5 %

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MLA3.01	Vertiefungsübergreifendes Projekt	PZ	STA (PL)		3	12	12 %
MLA3.02	Projekt Wasserrahmenrichtlinie	SB	STA(PL)		3	6	5 %
MLA3.03	Projekt SUP-UVP	SB	STA (PL)		3	6	5 %
MLA3.04	Folgelandschaften	SB PZ	STA(PL) K	 60	3	6	5 %
MLA3.05	Projekt Folgelandschaften	SB	STA (PL)		3	6	5 %
MLA3.06	Vertiefung Freiraumplanung B	SB	STA(PL)		3	6	5 %
MLA3.07	Vokabular der Landschaftsarchitektur	SB	STA(PL)		3	6	5 %
MLA3.08	Spezialgebiete der Vegetationstechnik	SB	STA(PL)		3	6	5 %
MLA3.09	Maschinen und Geräte, Arbeitssicherheit	PZ	K	120	3	6	5 %
MLA3.10	Luftbildauswertung	PZ	STA (PL)		3	6	5 %
MLA3.11	Baumpflege	SB	STA(PL)		3	6	5 %
MLA4.01	Projekt FFH-Managementplanung	SB	STA(PL)		4	6	6 %
MLA4.02	Projekt Culture Land	SB	STA (PL)		4	6	6 %
MLA4.03	Projekt Gesamtplanung	SB	STA(PL)		4	6	6 %
MLA4.04	Projekt Grünflächenpflegemanagement	SB	STA(PL)		4	6	6 %
MLA4.05	Masterarbeit	SE	M/Ko		4	24	24 %

Studiengangspezifische Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeitstudiengangs B.A. „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Sozialwesen (S) für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung von Kindern geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat S hat am 05.05.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 14.07.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren
§ 4 Anerkennung von Leistungen
§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 6 Studienplan, Prüfungsplan
§ 7 Praxisorientierte Ausbildung
§ 8 Pflichtmodule/Wahlpflichtmodule
§ 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan
1. Studienabschnitt
1. und 2. Studiensemester
2. Studienabschnitt
3. und 4. Studiensemester
5. und 6. Studiensemester
Anlage 2: Prüfungsplan
1. Studienabschnitt
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
2. Studienabschnitt
Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester
Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bbgl.)
Anlage 4: Katalog- Anrechnungsfähige Vorleistungen
Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung ErzieherInnen – Lehrplan 1994
Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung ErzieherInnen – Lehrplan 1.August 2001
Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung HeilerziehungspflegerInnen –Lehrplan 1.11. 2001
Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung HeilpädagogInnen – Lehrplan 1.8. 2001
Anrechnungsfähige Module-Fachschulausbildung SozialpädagogInnen – Lehrplan 1.August 2007
Anlage 5: AQUIP

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen regeln den berufsbegleitenden Vollzeitstudiengang B.A. „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt (in Folge bezeichnet als berufsbegleitender Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“). Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören auch die Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bbgl. – Anlage 3), die alle Regelungen für die Praxismodule enthält sowie die Übersicht über die anerkennungsfähigen Vorleistungen (Anlage 4).

§ 2 Studienziel

(1) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Bewerbung für Masterprogramme.

(2) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ zielt im Rahmen der Akademisierung des Berufes der Erzieherin/des Erziehers eine umfassende, wissenschaftliche Qualifikation (zum Beispiel wissenschaftlich fundiertes Denken und Handeln, Selbstständigkeit in Recherche, Forschung und Evaluation) und spezifische praktische Weiterbildung in verschiedenen Arbeitsfeldern der Kindertagesbetreuung an.

(3) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ orientiert sich insgesamt an grundlegenden pädagogischen Kompetenzen zur Ausprägung pädagogischer Professionalität in der Kindertagesbetreuung. Er verbindet die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen und verzahnt die theoretische mit der praktischen Ausbildung. In einer interdisziplinären Ausbildung werden den Studierenden insbesondere erziehungswissenschaftliche und pädagogische, in diesem Kontext aber auch entwicklungspsychologische, sozialwissenschaftliche, neurobiologische und fachdidaktische Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die dementsprechende Forschungsergebnisse zur Steigerung der Effektivität von Bildungs- und Erziehungsprozessen nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen einbeziehen.

(4) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, Kompetenzen zur Konzeptionsentwicklung für die Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege in Planung bzw. Umsetzung von individuellen Bildungsprozessen und diesbezüglichen Organisationsprozessen und -strukturen in Bezug zu unterschiedlichen Bildungsbereichen und den entsprechenden Erziehungsprozessen zu entwickeln.

(5) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, die Studierenden zur verantwortlichen Leitung, zum Management in der Kindertagesbetreuung und Anleitung zu qualifizieren.

(6) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, Kompetenzen dahingehend zu qualifizieren, die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung als „Orte der Bildung“ von Kindern in Bezug zu ihrem sozialen Netzwerk zu verstehen.

(7) Die Bildungswelten und Bildungsprozesse von Kindern sind von individueller und sozialer Vielfalt gekennzeichnet. Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ hat das Ziel, Kompetenzen zu qualifizieren, um Bildungsangebote entwickeln zu können, die dieser Vielfalt gerecht werden und eine Chancengerechtigkeit in der Bildung von Kindern realisieren.

(8) Das Studium qualifiziert

- pädagogische Fachkräfte, insbesondere für die Leitungstätigkeit oder in anleitender Tätigkeit für die Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
- pädagogische Fachkräfte für die Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

- pädagogische Fachkräfte für die Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertagespflege.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zum berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist. Darunter fallen auch AbsolventInnen der Fachschulen der DDR, welche von Art. 37 Einigungsvertrag erfasst werden.

(2) Es wird ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 62 des Thüringer Hochschulgesetzes durchgeführt, in dem die fachspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ festgestellt wird. Näheres zu diesem Verfahren ist in der Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ (Vkbl. der FHE Nr. 14, S. 550) geregelt.

§ 4 Anerkennung von Leistungen

(1) Den Studierenden können auf Antrag in bestimmten Modulen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Dies betrifft sowohl die (anteiligen) Credits als auch die jeweiligen Prüfungsleistungen des Moduls.

(2) Die Anerkennung nimmt der Prüfungsausschuss der Fakultät Sozialwesen nach Prüfung der Anträge vor.

(3) Die in den Tabellen (Anlage 4) aufgeführten Module (oder Teile davon) können anerkannt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die entsprechende Fachschulvorleistung mit einem Notendurchschnitt von mind. 2,5 abgeschlossen hat.

Die hier aufgeführten Credits stellen die maximale Anrechungsleistung für das jeweilige Modul dar.

Die mögliche Annerkennung weiterer Module kann von dem Bewerber/der Bewerberin in begründeten Fällen beantragt werden.

Auch können im Einzelfall in Modulen andere Abschlüsse (Zusatzqualifizierungs- und Weiterbildungsleistungen), anerkannt werden, d.h. diese müssen nicht zwangsläufig an einen Fachschullehrbereich gekoppelt sein.

Die zuständige Prüfungskommission trifft in allen Fällen auf der Grundlage von Zertifizierungen bzw. nachgewiesenen Prüfungsleistungen die Entscheidung über eine Anerkennung der Module, oder von einzelnen Modulleistungen oder/und Prüfungsleistungen, welche dann als „bestanden“ bewertet werden.

(4) Eine differenzierte Übersicht über die anerkennungsfähigen Vorleistungen bezogen auf die Module und Semester befindet sich in Anlage 4.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Arts (abgekürzt B. A.). Das Studium ist auch als Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Semester	Pflichtmodule			begleitende Praxisprojekte als Wahlpflichtmodule
1. Semester	4 Pflichtmodule			2 Wahlpflichtmodule
2. Semester	4 Pflichtmodule			2 Wahlpflichtmodule
3. Semester	4 Pflichtmodule			2 Wahlpflichtmodule
4. Semester	5 Pflichtmodule			2 Wahlpflichtmodule
5. Semester	4 Pflichtmodule			3 Wahlpflichtmodule
6. Semester	3 Pflichtmodule	Bachelorarbeit	Bachelor-Seminar + Kolloquium	

Je Semester werden 30 Credits berechnet.

(4) Der 1. Studienabschnitt (1. und 2. Semester als Orientierungsphase) umfasst 8 Pflichtmodule und 4 Wahlpflichtmodule. Die zugehörenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundlegenden Vorbereitung auf die folgende Studienphase (Vertiefungsphase). Der 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) besteht aus 16 Pflichtmodulen und 7 Wahlpflichtmodulen.

(5) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Anmeldung und die Abgabe der BA Thesis erfolgt nach den Terminvorgaben des jeweiligen Semesters (Prüfungsplanung). Voraussetzung für die Anmeldung zur BA- Thesis ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 5 bestanden sind. Die Bearbeitungszeit der BA Thesis beträgt 12 Wochen, das Thema der BA Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Der Umfang (Text) der BA Thesis beträgt 40 Seiten (Schrifttyp Arial 12, 1 ½ zeilig / Lineal 0 bis 16 cm) ohne Inhaltsverzeichnis und Anhänge. Im Übrigen gelten die Richtlinien des "Standards Bachelorarbeiten“ der Fakultät.

(6) Das Abschlusskolloquium beinhaltet eine 15-minütige Präsentation in einer geeigneten Form (z.B. Handout, Power-Point live oder Power-Point auf Basis eines Ausdrucks der Präsentation) und ein anschließendes Fachgespräch zum Thema der Thesis.

Die Prüfungszeit (inkl. Protokoll und Bekanntgabe des Ergebnisses) beträgt 45 Minuten.

- Präsentation: Die Kandidaten sollen in einer limitierten Zeit im Vortrag zeigen, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Thesis klar strukturiert, fachlich präzise und in einem schlüssigen Argumentationsbogen darzulegen.
- Fachgespräch: Die Kandidaten sollen in einer limitierten Zeit zeigen, dass sie in einer Diskussion in der Lage sind, Inhalte und Darlegungen auch gegen kritische Anfragen

fachlich und begrifflich präzise, argumentativ angemessen und andere Positionen abwägend darzulegen.

In die Note des Kolloquiums, die zu 4 % in die Abschlussnote eingeht, fließen beide Bestandteile der Prüfung ein (Empfehlung: in etwa in einer Relation 1:2).

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt,
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Bildung- und Erziehung von Kindern“ ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen und im Einzelfall die Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung regeln.

§ 7 Praxisorientierte Ausbildung

(1) Die praxisorientierte Ausbildung wird in drei Praxisschwerpunkten realisiert:

- im Rahmen des Selbststudiums stattfindendes „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Pflichtmodule)
- die Praxisprojekte: pädagogische Werkstatt (betrifft alle Wahlpflichtmodule)
- die Praxisbegleitveranstaltungen (Modul 4.2) vom 3. bis zum 5. Semester

(2) Die Credits für die Praxisschwerpunkte gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Die Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bbgl.) für den berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fakultät Sozialwesen befindet sich im Anhang 3.

§ 8 Pflichtmodule/Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP), die als „pädagogische Werkstätten“ durchgeführt werden, dienen der Vertiefung spezifischer Schwerpunktkompetenzen.

§ 9 In-Kraft-Treten/Geltungsbereich/Außerkrafttreten

(1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2010/2011 aufnehmen. Sie gelten auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden. Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung“ vom 11.12.2008 (Vkbl. FHE Nr. 19, S. 730), in der Fassung vom 31.08.2009 (Vkbl. FHE Nr. 21, S. 881) außer Kraft.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die von den Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser studiengangsbezogenen Bestimmungen erbracht wurden, werden anerkannt.

Erfurt, den 14.07.2010

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. R. Lutz
Dekan
Fakultät Sozialwesen

Anlage 1: Studienplan

Legende

P: Pflichtmodul
WP: Wahlpflichtmodul
NAV: Vorleistungen werden aufgrund der Prüfungsplanung nicht anerkannt
AV: Vorleistungen können nach Anlage 4 auf Antrag anerkannt werden

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Anrechungs-fähigkeit
1.1	Grundfragen, Träger und Zielgruppen	P	1	6	2	AV
6.1	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens I	P	1	4	2	NAV
1.2	Bildung, Erziehung und Entwicklung I	P	1	8	6	NAV
1.4	Kindheit in der Moderne	P	1	4	4	AV
1.6a	Praxisprojekt: Anwendung pädagogischer Konzepte	WP	1	8	2	NAV
1.6b	Praxisprojekt: Anwendung psychologischer Konzepte					
1.3	Bildung, Erziehung und Entwicklung II	P	2	4	2	AV
2.1	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	P	2	10	8	AV
6.2	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens II	P	2	2	2	NAV
1.5	Professionalisierung, Professionalität und professionelles Handeln	P	2	6	2	AV
2.5	Praxisprojekt - Beobachten/Dokumentieren	WP	2	8	2	AV
6.3	Praxisprojekt - wissenschaftliche Analyse					AV

2 Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Anrechungs-fähigkeit
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	P	3	3	2	AV
5.1	Genderkompetenz	P	3	2	2	AV
2.3	Ästhetischer Bildungsbereich	P	3	8	6	AV
2.4	Kindliche Bildungsprozesse und Diagnostik	P	3	8	4	AV
4.2	Praxisbegleitung/Selbstreflexion/ Supervision	P	3	2	2	NAV
2.6	Praxisprojekt - Inklusionspädagogik	WP	3	6	2	NAV
2.7	Praxisprojekt - Beobachten und Dokumentieren					
4.1	Professionalisierung im Handlungsfeld	P	4	6	2	NAV
7.1	Rechtliche Grundlagen	P	4	8	4	AV
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	P	4	3	2	AV
5.3	Pluralität von Lebenslagen II	P	4	6	4	AV
4.2	Praxisbegleitung/Selbstreflexion/ Supervision	P	4	2	2	NAV
4.3	Praxisprojekt - Selbstreflexion	WP	4	6	2	AV
5.4	Praxisprojekt - Inklusionspädagogik					AV

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Anrechnungsfähigkeit
3.1	Gruppen-, familien- und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	P	5	8	6	NAV
5.2	Pluralität von Lebenslagen I	P	5	6	4	AV
7.3	Sozialmanagement und Steuerung von Einrichtungen der Jugendhilfe	P	5	6	4	AV
4.2	Praxiskolloquium und Praxisbericht	P	5	2	2	NAV
3.2	Praxisprojekt - vernetzte Projektarbeit (soziale Zusammenhänge)	WP	5	8	2	AV
5.5	Praxisprojekt - Frühwarnsysteme/Resilienz					
7.6	Praxisprojekt - Leitung vernetzter Projektarbeit					
7.4	Qualitätsfeststellung, Qualitätssicherung	P	6	6	6	NAV
7.2	Arbeitsrecht, Haftungsrecht und Datenschutz	P	6	6	3	AV
7.5	Personalmanagement	P	6	6	4	NAV
6.4	Bachelorarbeit/Kolloquium	P	6	12 (10 CP BA Thesis 2 CP Kolloquium)	3	NAV

Anlage 2: Prüfungsplan

Prüfungen im Prüfungszeitraum (PZ)

K

Prüfung – Klausur (90 Minuten)

SL_1

Schriftliche Leistung und Diskussion: Schriftliche Arbeit, Thesenpapier o.ä., in der Erkenntnisse und Lerngewinn der Lehrveranstaltung nachgewiesen werden, diese erfolgt durch konkrete und gezielte Vorarbeiten in Bezug auf Lehrinhalte und innerhalb der Lehrveranstaltung, einbezüglich der entsprechenden Diskussion (im Bedarfsfall eine Lehreinheit im Umfang von 8 Stunden). Diese Leistung wird nicht benotet, sondern unter „unbenotet bestanden" verbucht. Voraussetzung ist eine regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen (und eine aktive Teilnahme), die von den Lehrenden gegenüber dem Prüfungsamt bestätigt wird.

MPP_1

mündliche Gruppenprüfung auf der Basis von Präsentationen in verschieden möglichen Darstellungsformen (zeitliche Aufteilung: 5 Minuten pro zu Prüfende als Eigendarstellung; 15 Minuten Diskussion in der Gruppe bei 4-5 zu Prüfenden, 10 Minuten Diskussion bei 2-3 zu Prüfenden); mindestens 2, max. 5 zu Prüfende in einer Gruppe

MPP_2

mündliche Gruppenprüfung zum Theorie/Praxisbezug im dazugehörigen Praxisprojekt (MPPV)

MPPV

mündliche Gruppenprüfung als Projektpräsentation und Verteidigung eines Konzeptes (zeitliche Aufteilung: 5 Minuten pro zu Prüfende als Eigendarstellung, 15 Minuten Diskussion in der Gruppe bei 4-5 zu Prüfenden, 10 Minuten bei 2-3 zu Prüfenden); mindestens 2, max. 5 zu Prüfende in einer Gruppe

PB

Praxisbericht gemäß den Standards der Fakultät Sozialwesen siehe PraO und Standards auf der Lernplattform

BA

Bachelorarbeit gemäß den Standards der Fakultät Sozialwesen und § 5 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen, sowie abschließendes Kolloquium

studienbegleitende Prüfungsleistung (SB)

SL_2

Prüfung - schriftliche Leistung: Wissenschaftliche Hausarbeit oder schriftlicher Praxisbericht im Modul 4.2; gemäß den Standards der Fakultät Sozialwesen, Abgabe nach Vereinbarung mit den Lehrenden

AT

aktive Teilnahme, regelmäßige mündliche Beteiligung an den Lehrveranstaltungen oder Praxisbegleitveranstaltungen, in diesen Vorstellung mindestens eines Falles, Problems im laufenden Semester (nähere Erläuterungen im § 10 der PraO-BABEK/Bbgl.)

1. Studienabschnitt
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
1.1	Grundfragen, Träger und Zielgruppen	SB	SL_2		1	6	-
6.1	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens I	PZ	SL_1		1	4	-
1.2	Bildung, Erziehung und Entwicklung I	PZ	MPP_2		1	8	-
1.4	Kindheit in der Moderne	PZ	K	90	1	4	-
1.6a	Praxisprojekt	PZ	MPPV		1	8	-
1.6b	Praxisprojekt						
1.3	Bildung, Erziehung und Entwicklung II	PZ	MPP_1		2	4	-
2.1	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	SB	SL_2		2	10	-
6.2	Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens II	PZ	SL_1		2	2	-
1.5	Professionalisierung, Professionalität und professionelles Handeln	PZ	K	90	2	6	-
2.5	Praxisprojekt	PZ	MPPV		2	8	-
6.3	Praxisprojekt						

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	PZ	MPP		3	3	8%
5.1	Genderkompetenz	SB	SL_2		3	2	4%
2.3	Ästhetischer Bildungsbereich	SB	SL_2		3	8	4%
2.4	Kindliche Bildungsprozesse und Diagnostik	SB	SL_2 wahlweise in Bezug zu Modulen 2.6/2.7		3	8	4%
4.2	Praxisbegleitung/ Selbstreflexion/Supervision	SB	AT		3	2	-
2.6	Praxisprojekt	PZ	MPPV		3	6	5%
2.7	Praxisprojekt						
4.1	Professionalisierung im Handlungsfeld und Methoden	PZ	SL_1		4	6	4%
7.1	Rechtliche Grundlagen	SB	SL_2		4	8	5%
2.2	Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II	SB	AT		4	3	- (2.2 im 3. Sem.)
5.3	Pluralität von Lebenslagen II	SB	SL_2 wahlweise zu 5.2 (5. Sem.)		4	6	4%
4.2	Praxisbegleitung/ Selbstreflexion/Supervision	SB	AT		4	2	-
4.3	Praxisprojekt	PZ	MPPV		4	6	5%
5.4	Praxisprojekt						

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
3.1	Gruppen-, familien- und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	PZ	SL_1		5	8	4%
5.2	Pluralität von Lebenslagen I	SB	SL_2 wahlweise zu 5.3 (4. Sem.)		5	6	4%
7.3	Sozialmanagement und Steuerung von Einrichtungen der Jugendhilfe	PZ	K	90	5	6	5%
4.2	Praxisbegleitung (Selbstreflexion/Supervision) Praxisbericht und Praxiskolloquium	SB PZ	AT/PB		5	2	8 %
3.2	Praxisprojekt	PZ	MPPV		5	8	5%
5.5	Praxisprojekt						
7.6	Praxisprojekt						
7.4	Qualitätsfeststellung, Qualitätssicherung	PZ	SL_1		6	6	5%
7.2	Arbeitsrecht, Haftungsrecht und Datenschutz	PZ	K	90	6	6	5%
6.5	Personalmanagement	PZ	SL_1		6	6	5%
6.4	Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium	PZ	BA		6	12	16% 12 % BA Thesis 4 % BA Kolloquium

Anlage 3:

Praktikumsordnung (PraO-BABEK/Bgbl.) für den berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fakultät Sozialwesen, Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ und regelt den Ablauf der Praxismodule.

- Gemäß § 7 der studiengangspezifischen Bestimmungen des berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ beinhaltet das Praktikum drei Praxisschwerpunkte:

  - im Rahmen des Selbststudiums stattfindendes „Lernen am Arbeitsplatz“ (betrifft alle Pflichtmodule)
  - die Praxisprojekte: pädagogische Werkstatt (betrifft alle Wahlpflichtmodule)
  - die Praxisbegleitveranstaltungen (Modul 4.2) vom 3. bis zum 5. Semester

(3) Die Praxisprojekte und Praxisbegleitveranstaltungen werden im 5. Semester mit einem schriftlichen benoteten Praxisbericht und mit einem unbenoteten Praxiskolloquium (Einzelkolloquium) abgeschlossen.

§ 2 Dauer der Praxismodule

(1) Die Praxisschwerpunkte werden vom 1. bis zum 5. Semester außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet. Dies findet in der Regel in jener Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) statt, mit der die Studierenden ein Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Urlaubszeiten sind mit der Praxisstelle abzustimmen. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht eintreten.

§ 3 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

(1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,

- auf die Einhaltung der Praktikumsordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
- die ihm in den Praktikumsordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
- Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Sozialwesen,
- zwei Studenten bzw. zwei StudentInnen der Fakultät Sozialwesen,
- der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.

(4) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses und eines der übrigen Mitglieder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei ProfessorInnen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der

Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Das Praktikumsbüro hat für den berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ insbesondere folgende Aufgaben*:

- Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praktikumsstellen im Rahmen von AQUIP** für den Fall, dass Studierende während des Studiums ihren Arbeitsplatz verlieren oder Studierende, die zum gegenwärtig Zeitpunkt ohne einschlägiges Arbeitsverhältnis am Studium teilnehmen
- in diesem Zusammenhang Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praktikumsstellen
- die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie der Koordination des Praktikums in den drei oben benannten Praxisschwerpunkten
- die vorbereitende Organisation und Koordination der Wahlpflichtmodule
- die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und Beratung bei allen im Zusammenhang mit dem Praktikum entstehenden Fragen
- in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung je eines AnleiterInnentages (Sommersemester) im Rahmen des AnleiterInnentages der Fakultät
- die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Sozialwesen in allen das Praktikum betreffenden Fragen

*weitere Aufgaben siehe Praktikumsordnung BA „Soziale Arbeit“
**AQUIP Projekt Ausbildungsqualität in der Praxis siehe Anlage 5 der studiengangsspezifischen Bestimmungen

§ 4 Modulziele

(1) Das Praktikum in den benannten drei Praxisschwerpunkten (§ 1 PraO-BABEK/Bbgl.) soll

- die Anwendung der theoretisch vermittelten Inhalte im laufenden Arbeitsprozess in Kindertageseinrichtungen oder anderen geeigneten Einrichtungen ermöglichen,
- spezifische Fragestellungen und Aufgaben im unmittelbaren Handlungsfeld objektivieren,
- die Fähigkeiten der Beobachtung bezogen auf den individuellen Bildungsbedarf von Kindern und ihre Bildungsprozesse in der Gruppe und die Selbstreflexion der eigenen Erziehungsarbeit über den Verlauf des Studiums hinweg professionalisieren,
- die Studierenden befähigen, neue Handlungsstrukturen und -konzepte zu entwickeln,
- den Studierenden ermöglichen, Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln,
- den Studierenden Reflexionsmöglichkeiten über ihre berufliche Tätigkeit bzw. ihre Berufsidentität zu geben.

§ 5 Zulassung von Praxisstellen

(1) Die Praxisschwerpunkte werden mit Ausnahme der Praxisbegleitveranstaltung in der Regel in der Arbeitsstätte absolviert (siehe § 7).

(2) Steht der/die Studierende nicht oder nicht mehr in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis, muss er in zugelassenen Praxisstellen (AQUIP) die Praxisschwerpunkte nachweisen. Da es sich um ein berufsbegleitendes Vollzeitstudium handelt, gelten Arbeitszeiten als Studienzeiten. Arbeitsstellen (Praxisstellen) müssen mit dem Antrag auf Zulassung als Praktikumsstellen beantragt werden. Bei noch nicht zugelassenen Praktikumsstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praktikumsbüro einzureichen.

(3) In strittigen Fällen entscheidet der Praktikumsausschuss.

(4) Für den Fall des Eintretens der unter Absatz 2 geregelten Bedingungen gelten Praxiseinrichtungen als geeignet, die

- Einrichtungen, die zum Kooperationsprojekt AQUIP gehören
- in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld der Bildung und Erziehung von Kindern im Sinne der studiengangspezifischen Bestimmungen des Studienganges wahrnehmen,
- nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 6 Praktikumsvertrag

(1) Studierende, die nicht in einem einschlägigen Arbeitsverhältnis stehen, schließen vor Beginn des jeweiligen Semesters einen Praktikumsvertrag ab (Anhang A zur PraO-BABEK/Bbgl.). Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,

   a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
   b) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
   c) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

2. die Verpflichtung der Praxisstelle, einen Tätigkeitsnachweis auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Praktikums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.

§ 7 Praktikumsinhalte, Praktikumsbericht, Tätigkeitsnachweis

(1) Die Praktikumsschwerpunkte für den Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“ umfassen inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:

- die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen oder anderen Formen der Tagespflege (gem. §§ 22, 23 SGB VIII)
- die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen in möglichen anderen Formen (ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung; Einrichtungen des Gesundheitswesens)

(2) Für das Modul Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision (Modul 4.2) während der Praxiszeit in den Semestern 3, 4 und 5, insbesondere zur Selbst- und Tätigkeitsreflexion, haben die Studierenden am Ende des 5. Semesters einen Praktikumsbericht zu erstellen. Dieser wird benotet. Nach Vorlage des Praktikumsberichtes, des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung sowie der Anmeldung zur Modulprüfung wird entschieden, ob die Studierenden zur abschließenden Prüfung (Praxiskolloquium) zugelassen werden.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 und gemäß § 11 dieser Ordnung ist der Praktikums-ausschuss.

§ 8 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse ist u.U. strafrechtlich relevant. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 9 Regelungen für allein erziehende, behinderte oder chronisch kranke Studierende

(1) Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxismodule berücksichtigt.

(2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 10 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen der praxisorientierten Ausbildung nehmen die Studierenden an folgenden Lehrveranstaltungen (Praxisschwerpunkte) teil:

- Praxisprojekte in Form der „pädagogische Werkstatt“ als Wahlpflichtveranstaltungen und Vertiefungsrichtungen (1.bis 5. Semester)
- Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision (Modul 4.2 vom 3. bis 5. Semester).

(2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Von den Wahlpflichtmodulen ist je Semester, in dem diese stattfinden, mindestens ein Wahlpflichtmodul zu belegen.

(3) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Modul 4.2) ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, mit den Studierenden fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis zu thematisieren, das soziale, organisatorische und rechtliche Umfeld zu hinterfragen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten und das eigene Handeln zu reflektieren. Für das entsprechende Modul 4.2 gilt folgende Regelung: Im 3. und 4. Semester wird jeweils eine Prüfungsvorleistung in Form „aktiver Teilnahme“ erbracht. Die Modulprüfung erfolgt im 5. Semester.

Aktive Teilnahme erfordert:

a. regelmäßige Teilnahme und aktives mündliches Einbringen von Problemen und Besonderheiten im eigenen beruflichen Handlungsfeld und

b. mindestens eine mündliche Praxisreflexion oder eine mündliche Fallvorstellung je 3. und 4. Semester zu erbringen.

Die Vorleistung wird mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im 5. Semester erfolgt zusätzlich die schriftliche Bearbeitung eines Praxisberichtes, der benotet wird und mit 8% in die Gesamtnote eingeht. Mit einem Kolloquium (unbenotet) wird das Modul abgeschlossen.

(4) Ziel der pädagogischen Werkstatt ist es, in Anwendung der Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die vielfältigen Anforderungen und Gegebenheiten der einzelnen Bildungsbereiche eine wissenschaftlich fundierte, innovative Konzeptarbeit anzustreben, um somit die eigene professionelle Tätigkeit zu optimieren und neue Handlungsstrukturen und Handlungskonzepte zu entwickeln.

§ 11 Abschlussprüfung für die Praxismodule

(4) Die Studierenden haben für die Zulassung zu dieser abschließenden Modulprüfung dem Praktikumsbüro fristgemäß folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Nachweis des Abschlusses der Praxisprojekte vom 1. bis zum 4. Semester, ggf. für das 5. Semester, wenn diese Abschlussprüfung schon durchgeführt wurde,

- die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisbegleitung/Selbstreflexion/Supervision-Modul 4.2) für die Semester 3 bis 5,
- die Anmeldung zur Prüfung,
- den Praktikumsbericht.

(2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen entsprechend der geltenden Termine des Prüfungsamtes dem Praktikumsausschuss vorgelegt werden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nicht aus Gründen, welche die Studierenden selbst zu vertreten haben:

1. die Meldefrist wurde versäumt,
2. die in Abs. 1 geforderten Unterlagen wurden nicht oder nicht vollständig vorgelegt,
3. die Anforderungen für eines der Praxismodule wurden nicht erfüllt,
4. die Prüfung wurde bereits endgültig nicht bestanden oder es besteht an einer anderen Hochschule eine Meldung zur Prüfung.

(4) Über die Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Für die Bewertung wird durch die beiden prüfenden ProfessorInnen (bzw. ProfessorIn und wissenschaftliche/r MitarbeiterIn) auf der Basis der eingereichten Unterlagen eine unbenotete Prüfung (Kolloquium) über die gesamte Praxisphase durchführt.

(6) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird ein schriftlich begründeter Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren. Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de

Anhang A zur PraO-BABEK/Bbgl:	Praktikumsvertrag
Anhang B zur PraO-BABEK/Bbgl:	Tätigkeitsnachweis
Anhang C zur PraO-BABEK/Bbgl:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BABEK/Bbgl. Praktikumsvertrag

Fakultät Sozialwesen, Praktikumsbüro, Altonaer Str. 25, 99085 Erfurt
Tel. 0361-6700 520, Fax: 0361-6700 660 email: susanne.paton@fh-erfurt.de

Praktikumsvertrag

zwischen

…….....
Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

…….....

…….....
- im folgenden Praxisstelle genannt -

und

dem/der Studierenden:

…….....
Name, Vorname

…….....
PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

.....

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studienganges „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt.

(2) Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

(3) Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung der Fakultät Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

(1) Das Praktikum wird in Vollzeit (mindestens 30 Stunden pro Woche) durchgeführt.

(2) Beginn und Ende des Praktikums: vom _____ bis _____ = _____ Wochen

(3) Für die/den Studierende/n besteht während der Semester kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

(1) Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen für das Praxismodul nach besten Kräften wahrzunehmen.

(2) Die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sind einzuhalten.

(3) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse ist u.U. strafrechtlich relevant. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

(4) Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praxisstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen nachzureichen. Das Praktikumsbüro ist ebenfalls zu informieren.

§ 4 Pflichten der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der in § 2 benannten Bestimmungen.

(2) Als Praxisanleiter/in wird benannt: _____
Name, Vorname

_____
Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation

(3) Die Praxisstelle erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular).

(4) Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

§ 5 Kosten

(1) Für die Praxisstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.

(2) Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die Kosten übernehmen die Praxisstellen.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durch die Praxiseinrichtung gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren. Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Vorsitzende/n des Praktikumsausschusses der Fakultät Sozialwesen möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(3) Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praxisstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

.....	.....
Praxisstelle Unterschrift/Stempel	**Studierende/r** Unterschrift
....., den..... Ort / Datum	....., den..... Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den .....

.....

Die/Der Vorsitzende des Praktikumsausschusses
Fakultät Sozialwesen
Stempel/Unterschrift

Anhang B zur PraO-BABEK/Bbgl.: Tätigkeitsnachweis

Tätigkeitsnachweis

für das Praxismodul

Herr / Frau _____

geb. am _____ in _____

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im berufsbegleitenden Vollzeit-Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung von Kindern“

hat von: _____ bis: _____

ein Vollzeitpraktikum abgeleistet:

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Modulziel für das Praktikum erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: _____ Tage
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten : _____ Tage

Gründe: _____

_____

_____ _____ _____
Ort, Datum Stempel und Unterschrift d. Einrichtung

Anlage 4 - Katalog anrechnungsfähiger Vorleistungen

Die in den Tabellen aufgeführten Module (oder Teile davon) können anerkannt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die entsprechende Fachschulvorleistung mit einem Notendurchschnitt von mind. 2,5 abgeschlossen hat.

Die hier aufgeführten Credits stellen die maximale Anrechungsleistung für das jeweilige Modul dar. Für Module, die laut oben genannten Regelungen aus prüfungstechnischen Gründen NICHT anerkannt werden, gelten diese Anerkennungen NICHT.

Die mögliche Annerkennung weiterer Module kann von dem Bewerber/der Bewerberin in begründeten Fällen beantragt werden.

Auch können im Einzelfall in Modulen andere Abschlüsse (Zusatzqualifizierungs- und Weiterbildungsleistungen anerkannt werden, d.h. diese müssen nicht zwangsläufig an einen Fachschullehrbereich gekoppelt sein.

Die zuständige Prüfungskommission trifft in allen Fällen auf der Grundlage von Zertifizierungen bzw. nachgewiesenen Prüfungsleistungen die Entscheidung über eine Anerkennung der Module oder einzelner Modulleistungen oder/und Prüfungsleistungen, welche dann als „bestanden“ bewertet werden.

Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung ErzieherInnen
Lehrplan 1994 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		14

Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung ErzieherInnen Lehrplan 1. August 2001 - Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
	1.6 Praxisprojekt - pädagogische Konzepte Praxisprojekt – psychologische Konzepte	8
2	2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		32

Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung SozialpädagogInnen Lehrplan 1. August 2007 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.2 Bildung, Erziehung und Entwicklung I	8
	1.1 Grundfragen und Träger	6
	1.6 Praxisprojekt - pädagogische Konzepte Praxisprojekt – psychologische Konzepte	8
		22
2	2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
	2.5 Praxisprojekt - Beobachten und Dokumentieren 6.3Praxisprojekt - wissenschaftliche Analyse von Bildungsprozessen	8
		18
3	2.2 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II – sprachliche Bildung	4
	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		12
4	2.2 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik II – math.-nat. Bildung	2
		2
5	3.1 Gruppen, familien-, und sozialraumbezogene Methoden im Handlungsfeld	8
		8
		62

Anrechnungsfähige Vorleistungen Fachschulausbildung Heilerziehungspfleger Lehrplan 1. November 2001 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.6 Praxisprojekt - pädagogische Konzepte Praxisprojekt – psychologische Konzepte	8
		8
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		16

Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung HeilpädagogInnen Lehrplan 1. August 2001 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
		6
2	2.1 Bildungsbereiche und spezifische Didaktik I	10
	2.5 Praxisprojekt - Beobachten und Dokumentieren 6.3Praxisprojekt - wissenschaftliche Analyse von Bildungsprozessen	8
		18
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		8
		32

Anrechnungsfähige Vorleistung Fachschulausbildung ErzieherInnen: Lehrplan 1994 – Module B.A. Studiengang Bildung und Erziehung von Kindern

Semester	Modul	Credits
1	1.1 Grundfragen und Träger	6
3	2.3 Ästhetischer Bildungsbereich	8
		14

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr (WLV) folgende für den Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Dar Fakultätsrat WLV hat am 23.06.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 19.07.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5 Studien- und Prüfungsplan
§ 6 Vorpraxis und Praxismodul
§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Exkursionen
§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
1. Studienabschnitt
2. Studienabschnitt
Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA)
Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) , in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA – Anlage 2), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung auf wesentlichen Gebieten des Eisenbahnwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit bei folgenden Eisenbahnunternehmen befähigt:

- Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und

- Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie
- Sonstigen Eisenbahnunternehmen, die Fachpersonal für den Bahnbetrieb bzw. den Betrieb der Infrastruktur benötigen (z. B. Gleisbauunternehmen, Fahrzeughalter, Lokpools).

(3) Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Bewertung von Eisenbahninfrastruktur,
- Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen,
- Betriebsführung von Eisenbahnen,
- Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem **Bachelor of Engineering (B.Eng.)**.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)	
1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen,	30 Credits
2. Studiensemester, mit 7 Pflichtmodulen,	30 Credits
2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)	
3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen,	30 Credits
4. Studiensemester, mit 1 Pflicht- und 4[1] bzw. 3[2] Wahlpflichtmodulen,	30 Credits
5. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen,	30 Credits
6. Studiensemester, mit 2 Wahlpflichtmodulen und 1 Wahlmodul sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium.	30 Credits

(5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 12 Pflichtmodule. Die zugehörenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 (Tabelle 1) geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase. Die Noten aus der Orientierungsphase fließen nicht in die Abschlussnote mit ein.

(6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 9 Pflicht-, 6[3] bzw. 5[4] Wahlpflichtmodulen und 1 Wahlmodul.

[1] in der Vertiefung Bahnbetrieb und Infrastruktur
[2] in der Vertiefung Planung Eisenbahnverkehr
[3] in der Vertiefung Bahnbetrieb und Infrastruktur

Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Über die Arbeit findet ein Kolloquium statt. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass

a. alle Leistungen des 1. Studienabschnitts erbracht worden sind.
b. das Praxismodul gem. § 6 geleistet ist und anerkannt werden kann,
c. alle bis auf maximal 3 Leistungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs des 2. Studienabschnitts, ausgenommen Bachelorarbeit und Bachelorseminar, erbracht worden sind.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits
Lehre in SWS,
Prüfungszeitpunkt,
Prüfungsart und

Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Vorpraxis und Praxismodul

(1) Zur Vorbereitung auf den 2. Studienabschnitt ist vor oder während des 1. Studienabschnittes eine verkehrsspezifische berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens 12 Wochen abzuleisten.

(2) Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Die anerkannte Vorpraxis wird bescheinigt. Bei Berufsabschlüssen in verkehrsnahen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten werden die Vorpraxis oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

(3) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 2).

§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Exkursionen

Das Studium des Studiengangs besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen.

(1) Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

[4] in der Vertiefung Planung Eisenbahnverkehr

(2) Die Wahlpflichtmodule (WPM) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen zu wählen. Jeweils zu Semesterbeginn wird eine Auswahl der in Anlage 1 (Tabelle 8 bzw. Tabelle 9) aufgeführten Module zur Wahl gestellt.

(3) Die freien Wahlmodule (W) können aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt gewählt werden.

(4) Der Studierende legt sich zu Semesterbeginn beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

(5) Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden ein- und mehrtägige Exkursionen angeboten. Jeder Studierende muss bis Abschluss des Bachelorstudiums mindestens vier Exkursionstage nachweisen. Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden. Die Teilnahme an Exkursionen ist auf einer Exkursionskarte durch den Exkursionsleiter zu bestätigen. Die Exkursionskarte ist mit dem Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades beim Prüfungsausschuss der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen vorzulegen.

§ 8 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die den Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen im Wintersemester 2010/2011 aufnehmen sowie für Studierende, die sich im Wintersemester 2009/2010 immatrikulierten.

(3) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen vom 27.07.2009 (Vkbl. FHE Nr. 20, S. 841) außer Kraft. Studien- und Prüfungsleistungen, die von den Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen erbracht wurden, werden anerkannt.

Erfurt, den 19.07.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Legende:

P	Pflichtmodul	WWPM	Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul
W	Wahlmodul	TWPM	Technisches Wahlpflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul	PWPM	Planerisches Wahlpflichtmodul
		VWPM	Verkehrliches Wahlpflichtmodul

PZ	Prüfungszeitraum	SB	studienbegleitend
SE	Semesterende		

B/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium	K	Klausur
M	mündliche Prüfung	o.P.L.	offene Prüfungsleistung
SL	Studienleistung		

1. Studienabschnitt
1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art
1210	Naturwissenschaftliche Grundlagen	P	1	8	6	PZ	K
1220	Einführung wissen-schaftliches Arbeiten	P	1	4	2	SB	SL
1230	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	1	8	6	K	K
1240	Grundlagen Verkehr	P	1	4	4	K	K
1250	Grundlagen Eisenbahnwesen	P	1	6	8	PZ/SB	K/SL
2210	Sprachen (Englisch)	P	2	4	4	PZ	K
2220	Grundlagen Recht	P	2	4	4	PZ	K
2230	Investition und Finanzierung	P	2	4	4	PZ	K
2240	Mikroökonomie	P	2	4	3	PZ	K
2250	Makroökonomie	P	2	4	3	PZ	K
2260	Grundlagen Informatik	P	2	4	4	PZ	K
2270	Grundlagenvertiefung Eisenbahnwesen	P	2	6	8	PZ/SB	K/SL

Tabelle 1: Studienleistungen in der Orientierungsphase

2. Studienabschnitt
3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
3210	Transportwirtschaft	P	3	6	4	PZ	K	5
3220	Managementmethoden	P	3	6	4	PZ/SB	K/SL	5
3230	Verkehrspolitik	P	3	6	4	PZ/SB	K/SL	5
3240	Fahrplan/Europäische Bahnsysteme	P	3	6	6	PZ/SB	K/SL	5
3250	Infrastrukturplanung und –bau	P	3	6	4	PZ	K	5

Tabelle 2: Studienleistungen im 3. Semester

4. Studiensemester
Vertiefung Bahnbetrieb und Infrastruktur

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
4210	Leit- und Sicherungstechnik	P	4	6	4	PZ	K	5
4220	Verkehrliches Wahlpflichtfach	VWPM	4	6	4/8	PZ/SB	K/SL	5
4230	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach	WWPM	4	6	4	PZ/SB	o.P.L.	5
4240	Technisches Wahlpflichtfach	TWPM	4	6	4	PZ/SB	K/SL	5
4250	Planerisches Wahlpflichtfach	PWPM	4	6	4	PZ/SB	KS/L	5

Tabelle 3: Studienleistungen im 4. Semester

4. Studiensemester
Vertiefung Planung Eisenbahnverkehr

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
4230	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach	WWP	4	6	4	PZ/SB	o.P.L.	5
4240	Technisches Wahlpflichtfach	TWP	4	6	4	PZ/SB	K/SL	5
4250	Planerisches Wahlpflichtfach	PWP	4	6	4	PZ/SB	KS/L	5
4270	Leistungen im Schienenverkehr	P	4	12	8	SB	SL	10

Tabelle 4: Studienleistungen im 4. Semester

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
5210	Praxiseinsatz und Seminar	P	5	18	2	SB	SL	0
5220	Projekt	P	5	6	4	SB	SL	10
5230	Betriebliche Infrastruktur-planung und -simulation	P	5	6	4	PZ/SB	K/SL	5

Tabelle 5: Studienleistungen im 5. Semester

6. Studiensemester
Vertiefung Bahnbetrieb und Infrastruktur

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
6210	freies Wahlfach	W	6	6	4	-	o.P.L.	0
6220	Technik im Verkehr	WP	6	6	4	PZ/SB	K/SL	5
6230	Leistungen im Schienenverkehr	WP	6	6	4	SB	SL	5
6290	Bachelorarbeit und Kolloquium	P	6	12	2	SB/SE	B/Ko	25*

Tabelle 6: Studienleistungen im 6. Semester
*** 5% der Wichtung gehen auf die Bachelorprüfung zurück**

6. Studiensemester
Vertiefung Planung Eisenbahnverkehr

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
6210	freies Wahlfach	W	6	6	4	-	o.P.L.	0
6250	Technik im Eisenbahnverkehr	WP	6	6	4	PZ/SB	K/SL	5
6260	Planung von Verkehrsangeboten	WP	6	6	4	PZ/SB	K/SL	5
6290	Bachelorarbeit und Kolloquium	P	6	12	2	SB/SE	B/Ko	25*

Tabelle 7: Studienleistungen im 6. Semester
*** 5% der Wichtung gehen auf die Bachelorprüfung zurück**

Modulkatalog für das 4. und 6. Semester (Vertiefung Bahnbetrieb und Infrastruktur)

Bahnbetrieb und Infrastruktur	Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
4210	4211	Leit- und Sicherungstechnik	P	4	6	4
4220	4221	Verkehr und Umwelt	VWPM	4	6	4
4220	4222	Betriebsführung	VWPM	4	6	8
4220	4223	Öffentlicher Personennahverkehr	VWPM	4	6	4
4230	4231	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	WWPM	4	6	4
4230	4232	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	WWPM	4	6	4
4230	4233	Anwendungsfälle in der BWL	WWPM	4	6	4
4240	4242	Verkehrstelematik	TWPM	4	6	4
4240	4243	EDV im Verkehrswesen (GIS)	TWPM	4	6	4
4240	4244	ERP-Systeme / Grundlagen SAP	TWPM	4	6	4
4250	4251	Projektmanagement (Vertiefung)	PWPM	4	6	4
4250	4252	Qualitätsmanagement	PWPM	4	6	4
4250	4253	Integrierte Stadt- und Regionalplanung	PWPM	4	6	4
6220	6221	Verkehrsträger (Straße, Luft+See)	WPM	6	6	4
6220	6222	Schienenfahrzeugtechnik	WPM	6	6	4
6230	6231	Leistungen im Schienengüterverkehr	WPM	6	6	4
6230	6232	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	WPM	6	6	4

Tabelle 8: Übersicht der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in der 2. Studienphase (Vertiefung Bahnbetrieb und Infrastruktur)

Modulkatalog für das 4. und 6. Semester (Vertiefung Planung Eisenbahnverkehr)

Planungen Eisen-bahnverkehre	Code	Modulbezeichnung	Art	Regelsemester	Credits	Lehre in SWS
4230	4231	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	WWPM	4	6	4
4230	4232	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	WWPM	4	6	4
4230	4233	Anwendungsfälle in der BWL	WWPM	4	6	4
4240	4241	Verkehr und Umwelt	TWPM	4	6	4
4240	4242	Verkehrstelematik	TWPM	4	6	4
4240	4243	EDV im Verkehrswesen (GIS)	TWPM	4	6	4
4240	4244	ERP-Systeme / Grundlagen SAP	TWPM	4	6	4
4250	4251	Projektmanagement (Vertiefung)	PWPM	4	6	4
4250	4252	Qualitätsmanagement	PWPM	4	6	4
4250	4253	Integrierte Stadt- und Regionalplanung	PWPM	4	6	4
4270	4271	Leistungen im Schienengüterverkehr	P	4	6	4
4270	4272	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	P	4	6	4
6250	6251	Leit- und Sicherungstechnik	WPM	6	6	4
6250	6252	Schienenfahrzeugtechnik	WPM	6	6	4
6260	6261	Öffentlicher Personenverkehr	WPM	6	6	4
6260	6262	Intermodale Verkehre	WPM	6	6	4

Tabelle 9: Übersicht der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in der 2. Studienphase (Vertiefung Planung Eisenbahnverkehr)

Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA)

für den Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen und regelt den Ablauf des Praxismoduls.

(2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

(3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 2 Ausbildungsziel

(1) Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen.

(2) Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

(1) Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen oder mindestens 66 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle).

(2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

(1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen sollte inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete im Eisenbahnwesen umfassen:

- Bewertung von Eisenbahninfrastruktur oder
- Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen oder
- Betriebsführung von Eisenbahnen oder
- Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

(2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.

(3) Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung (fakultativ) wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(4) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

(2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 6 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

(4) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
   a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
   b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
   c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,

e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,

f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,

a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,

b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,

c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,

d) ein Zeugnis gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,

e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

(1) Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht,
- das Zeugnis,
- den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

(3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(4) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung können auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 14 Wochen angerechnet.

(2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Bachelorstudiengang: Eisenbahnwesen

Name: ..... Vorname: .....

geb. am: ..... Matr. Nr.: .....

Anschrift: .....

.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an: vom ..... bis .....

Praxisstelle: Firma: .....

Ort: .....

Straße: ..... Nr.: .....

Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG: ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den ....

(Studierende/r)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gemäß §4 der PraO-BA gestellten Anforderungen.

Erfurt, den ....

Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den ....

Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau .....

geb. am: ..... in ....., Studierende/r der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen

hat vom: ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage* gesamt: ..... davon Krankheit: .....

* ohne Vorlesungs- und Prüfungstage

sonstige Abwesenheit: ..... (Gründe)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Studierende/r an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen

das Praktikum vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

.....
Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Thüringen S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.
Der Fakultätsrat GTI hat am 25.11.2009 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 09.08.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan
§ 6 Praxismodul
§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Prüfungsplan
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt
Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik zu vermitteln, die zu einer

eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Gebäude- und Energietechnik befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden versorgungstechnischen Berufsfeldern befähigen:

- Bauunternehmen
  Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit
- Baumanagement
  Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein versorgungstechnisches Bauvorhaben der Energie-, Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik im Rahmen der Projektsteuerung
- Instandhaltung und Instandsetzung
  Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen einschließlich der planerischen und konstruktiven Lösungen
- Konstruktiver Ingenieurbau
  Bemessung und konstruktive Durchbildung von Anlagen der Versorgungs- und Energietechnik
- Entwicklung und Bau von Komponenten der Gebäude- und Energietechnik
- Betreiben von Gebäuden und Anlagen

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang kann zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der einen erfolgreichen Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen Fortbildung im erlernten Beruf nachweist, der einen erfolgreichen Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung mit der Meisterprüfung als gleichwertig festgestellt ist, oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigungen für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- Bachelor of Engineering (B.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1.Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
2. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits

2.Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Credits
4. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlmodulen	30 Credits
5. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	30 Credits
6. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Credits
7. Studiensemester, mit Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium	30 Credits

(5) Der 1. Studienabschnitt umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die zugehörenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(6) Der 2. Studienabschnitt umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Schwerpunktbildung erfolgt durch die Wahlmodule, die nur zusammen in den Schwerpunkten Heizung Klima Sanitär (HKS), Gebäudemanagement (GM) und Erneuerbare Energien (EE) gewählt werden können sowie durch die entsprechende Themenwahl der Bachelorarbeit in den Schwerpunkten.

(7) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(8) Spätestens bis zum Ende des 1. Studienjahres informiert die Fakultät über den bisherigen Studienverlauf und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(9) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Das Teilzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfrist bzw. Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Eine rückwirkende Bewilligung eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt.

(10) In das Gesamtprädikat gehen alle bewerteten Prüfungsleistungen gewichtet mit den Credits aller Semester ein. Die Wichtung ist in Anlage 2 geregelt.

(11) Studierenden des Erfurter Modells (Berufsausbildung und Bachelorstudium gemeinsam mit der HWK Erfurt) werden folgende Leistungen der Berufsausbildung bei Bestehen mit der entsprechenden Note anerkannt:

Bachelorstudiengang GET				Anerkennung von Leistungen in der Berufsausbildung	
Code	Modulbezeichnung	Credits	Lehre in SWS	Fach	Lehre in SWS
GE 101	Chemie	4	4	Chemie	4
GE 102	Bautechnik	4	4	Bautechnik	4
GE 103	Mathematik 1	8	6	Mathematik	6
GE 104	Physik 1, Grundlagen der Versuchstechnik	8	6	Physik	6
GE 105	Sprachen 1	2	2	Sprachen	2
GE 106	Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit	4	4	Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit	4

Der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung wird als Praktikum anerkannt.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester und
Credits aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik ausführliche Modulbeschreibungen vor.

§ 6 Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 1 dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen hervor.

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (PraO-BA) für diesen Bachelorstudiengang (Anlage 3).

§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studiengangs besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik zu wählen. Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen. Der/die Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden. Wahlpflicht- und Wahlmodule werden erst ab einer Mindestzahl von 10 Studierenden durchgeführt.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-treten

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Gebäude- und Energietechnik treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Sie gelten für alle Studierenden, die den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik ab Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen begonnen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Gebäude- und Energietechnik vom 30.11.2005 (Vkbl. FHE Nr. 8, S. 280) bis zum Ende des Sommersemesters 2012 Anwendung. Zum Wintersemester 2013/14 tritt die Prüfungs- und die Studienordnung des Bachelorstudienganges Gebäude- und Energietechnik vom 30.11.2005 (Vkbl. FHE Nr. 8, S. 280) außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, den 09.08.2010

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Gabriele Schade
Dekanin
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

Anlage 1: Studienplan

Legende:
- P Pflichtmodul
- WP Wahlpflichtmodul
- W Wahlmodul
- SB studienbegleitend

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 101	Chemie	P	1	4	4
GE 102	Bautechnik	P	1	4	4
GE 103	Mathematik 1	P	1	8	6
GE 104	Physik 1, Grundlagen der Versuchstechnik	P	1	8	6
GE 105	Sprachen 1	WP	1	2	2
GE 106	Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit	P	1	4	4
	Summe			30	26

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 201	Werkstoff- u. Fügetechnik	P	2	4	4
GE 202	Informatik	P	2	4	4
GE 203	Mathematik 2	P	2	8	6
GE 204	Physik 2	P	2	6	6
GE 205	Sprachen 2	WP	2	2	2
GE 206	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 1	P	2	6	4
	Summe			30	26

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

Legende:

P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul
W	Wahlmodul
SB	studienbegleitend

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 301	Heizungs- und Feuerungstechnik 1	P	3	4	4
GE 302	Elektrotechnik	P	3	4	4
GE 303	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 2, CAD	P	3	4	4
GE 304	Technische Mechanik	P	3	4	4
GE 305	Technische Strömungslehre	P	3	4	4
GE 306	Technische Thermodynamik	P	3	6	6
GE 307	Rohrleitungs- und Apparatetechnik	P	3	4	4
	Summe			30	30

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 401	Be- und Entwässerungstechnik 1	P	4	5	4
GE 402	Bau- und Wirtschaftsrecht	P	4	4	4
GE 403	Betriebswirtschaftslehre	P	4	4	4
GE 404	Gastechnik	P	4	5	4
GE 405	Heizungs- und Feuerungstechnik 2	P	4	5	4
GE 406	Kälte- und Klimatechnik 1	P	4	5	4
GE 407	Wahlmodul 1*	W	4	2	2
	Summe			30	26

* Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 501	Praktikum (18 Wochen)	SB	5	22	0
GE 502	Kälte- und Klimatechnik 2	P	5	4	4
GE 5xx	Wahlpflichtmodul 1**	WP	5	4	4
	Summe			30	8

** Die möglichen Wahlpflichtmodule sind am Ende der Übersicht (nach dem 7. Semester) benannt.

5. Studiensemester Erfurter Modell

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 501	Praktikum (18 Wochen)	SB	5	22	0
	Summe			22	0

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	P	6	4	4
GE 602	Projektmanagement	P	6	4	4
GE 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	P	6	8	6
GE 604	Be- und Entwässerungstechnik 2	P	6	5	4
GE 605	Gasversorgung	P	6	5	4
GE 606	Umwelttechnik	P	6	4	4
	Summe			30	26

6. Studiensemester Erfurter Modell

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 502	Kälte- und Klimatechnik 2	P	5	4	4
GE 5xx	Wahlpflichtmodul 1**	WP	5	4	4
GE 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	P	6	4	4
GE 602	Projektmanagement	P	6	4	4
GE 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	P	6	8	6
GE 604	Be- und Entwässerungstechnik 2	P	6	5	4
GE 605	Gasversorgung	P	6	5	4
GE 606	Umwelttechnik	P	6	4	4
	Summe			38	34

** Die möglichen Wahlpflichtmodule sind am Ende der Übersicht (nach dem 7. Semester) benannt.

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 701	BA-Arbeit mit Kolloquium	P	7	8	0
GE 702	Energie- und Verbrauchsmanagement	P	7	4	4
GE 703	Heizungs- und Feuerungstechnik 3	P	7	4	4
GE 704	Kälte- und Klimatechnik 3	P	7	4	4
GE 705	Wahlmodul 2 *	W	7	2	2
GE 7xx	Wahlpflichtmodul 2**	WP	7	8	6
	Summe			30	20

* Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

** Die möglichen Wahlpflichtmodule sind am Ende der Übersicht benannt.

Wahlpflichtmodule 5. und 7. Studiensemester

Es ist je ein Wahlpflichtmodul 1 und 2 zu wählen, wobei die Wahlpflichtmodule Heizung Klima Sanitär (HKS, GE 511 und GE 712), Gebäudemanagement (GM, GE 521 und GE 722) und Erneuerbare Energien (EE, GE 531 und GE 732) nur zusammen gewählt werden können.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
GE 511	Heizung Klima Sanitär	WP	5	4	4
GE 712	Projekt Heizung Klima Sanitär	WP	7	8	6
GE 521	Gebäudemanagement	WP	5	4	4
GE 722	Projekt Gebäudemanagement	WP	7	8	6
GE 531	Erneuerbare Energien	WP	5	4	4
GE 732	Projekt Erneuerbare Energien	WP	7	8	6

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SE	Semesterende
K	Prüfung - Klausur
SL	Studienleistung
B/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium
B	Beleg bzw. Projektarbeit

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 101	Chemie	PZ	K	90	1	4	2,3
GE 102	Bautechnik	PZ	K	90	1	4	2,3
GE 103	Mathematik 1	PZ	K	90	1	8	4,5
GE 104	Physik 1, Grundlagen der Versuchstechnik	PZ	K	90	1	8	4,5
GE 105	Sprachen 1	PZ	K	90	1	2	1,1
GE 106	Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit	SB/PZ	SL	90	1	4	0

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 201	Werkstoff- und Fügetechnik	PZ	K	90	2	4	2,3
GE 202	Informatik	PZ	K	90	2	4	2,3
GE 203	Mathematik 2	PZ	K	90	2	8	4,5
GE 204	Physik 2	PZ	K	90	2	6	3,4
GE 205	Sprachen 2	PZ	K	90	2	2	1,1
GE 206	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 1	SB	P	-	2	6	3,4

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum
SB	studienbegleitend
SE	Semesterende
K	Prüfung - Klausur
SL	Studienleistung
B/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium
B	Beleg bzw. Projektarbeit

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 301	Heizungs- und Feuerungstechnik 1	PZ	K	90	3	4	2,3
GE 302	Elektrotechnik	PZ	K	90	3	4	2,3
GE 303	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 2, CAD	PZ	K	120	3	4	2,3
GE 304	Technische Mechanik	PZ	K	90	3	4	2,3
GE 305	Technische Strömungslehre	PZ	K	90	3	4	2,3
GE 306	Technische Thermodynamik	PZ	K	90	3	6	3,4
GE 307	Rohrleitungs- und Apparatetechnik	PZ	K	90	3	4	2,3

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 401	Be- und Entwässerungstechnik 1	PZ	K	90	4	5	2,8
GE 402	Bau- und Wirtschaftsrecht	PZ	K	90	4	4	2,3
GE 403	Betriebswirtschaftslehre	PZ	K	90	4	4	2,3
GE 404	Gastechnik	PZ	K	90	4	5	2,8
GE 405	Heizungs- und Feuerungstechnik 2	PZ	K	90	4	5	2,8
GE 406	Kälte- und Klimatechnik 1	PZ	K	90	4	5	2,8
GE 407	Wahlmodul 1*	SB/PZ	SL		4	2	0

* Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 501	Praktikum (18 Wochen)	SB	SL	-	5	22	0
GE 502	Kälte- und Klimatechnik 2	PZ	K	90	5	4	2,3
GE 5xx	Wahlpflichtmodul 1**	PZ	SL	90	5	4	0

** Die möglichen Wahlpflichtmodule sind am Ende der Übersicht (nach dem 7. Semester) benannt.

5. Studiensemester Erfurter Modell

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 501	Praktikum (18 Wochen)	SB	SL	-	5	22	0

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	PZ	K	90	6	4	2,3
GE 602	Projektmanagement	PZ	K	90	6	4	2,3
GE 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	PZ	K	90	6	8	4,5
GE 604	Be- und Entwässerungstechnik 2	PZ	K	90	6	5	2,8
GE 605	Gasversorgung	PZ	K	90	6	5	2,8
GE 606	Umwelttechnik	PZ	K	90	6	4	2,3

6. Studiensemester Erfurter Modell

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 502	Kälte- und Klimatechnik 2	PZ	K	90	5	4	2,3
GE 5xx	Wahlpflichtmodul 1**	PZ	SL	90	5	4	0
GE 601	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	PZ	K	90	6	4	2,3
GE 602	Projektmanagement	PZ	K	90	6	4	2,3
GE 603	Steuerungs- und Regelungstechnik	PZ	K	90	6	8	4,5
GE 604	Be- und Entwässerungstechnik 2	PZ	K	90	6	5	2,8
GE 605	Gasversorgung	PZ	K	90	6	5	2,8
GE 606	Umwelttechnik	PZ	K	90	6	4	2,3

** Die möglichen Wahlpflichtmodule sind am Ende der Übersicht (nach dem 7. Semester) benannt.

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 701	BA-Arbeit mit Kolloquium	SE	B/Ko	-	7	8	4,6
GE 702	Energie- und Verbrauchsmanagement	PZ	K	90	7	4	2,3
GE 703	Heizungs- und Feuerungstechnik 3	PZ	K	90	7	4	2,3
GE 704	Kälte- und Klimasysteme	PZ	K	90	7	4	2,3
GE 705	Wahlmodul 2	SB/PZ	SL		7	2	0
GE 7xx	Wahlpflichtmodul 2**	SB	B	-	7	8	4,5

* Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

** Die möglichen Wahlpflichtmodule sind am Ende der Übersicht benannt.

Wahlpflichtmodule 5. und 7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
GE 511	Heizung Klima Sanitär	PZ	K	90	5	4	0
GE 712	Projekt Heizung Klima Sanitär	SB	B	-	7	8	4,5
GE 521	Gebäudemanagement	PZ	K	90	5	4	0
GE 722	Projekt Gebäudemanagement	SB	B	-	7	8	4,5
GE 531	Erneuerbare Energien	PZ	K	90	5	4	0
GE 732	Projekt Erneuerbare Energien	SB	B	-	7	8	4,5

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt

Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik und regelt den Ablauf des Praxismoduls.

(2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Unternehmen oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

(3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Lehrenden und technischen Angestellten, die dem Studiengang zugeordnet sind, durch den Fakultätsrat bestellt. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Ausbildungsziel

(1) Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

Dauer des Praxismoduls

(1) Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 Wochen in einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

(1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik umfasst inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:

ca. 4 Wochen:	handwerkliche Mitarbeit auf einer Baustelle bei der Montage versorgungstechnischer Anlagen
ca. 14 Wochen:	Mitarbeit bei der Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Bauüberwachung, Kostenabrechnung, Abnahme und Übergabe versorgungstechnischer Anlagen; ingenieurmäßige Arbeiten

(2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), welches Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit einschließlich Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und des Zeugnisses wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Innerhalb des Praxismoduls werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt.

Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (Anmeldung zum Praktikum siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Unternehmen durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

(4) Praxismodule können nicht im eigenen Unternehmen absolviert werden.

(5) Können die Ausbildungsziele und -inhalte an einer Ausbildungsstelle nicht erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden
   - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
   - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
   - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
   - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten
   - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind
   - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen

2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle/Praxisstelle
   - die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden
   - den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen
   - ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, welches Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit einschließlich Fehlzeiten ausweist
   - eine/n Ausbildungsbeauftragte/n der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen

(3) Der Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens 2 Wochen nach Praktikumsbeginn vorzulegen.

Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

(1) Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts

Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht
- das Zeugnis

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

(3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

(4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung werden auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 4 Wochen angerechnet.

(2) Der Antrag ist bis 4 Wochen vor Semesterende in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über die Praktikumsstelle gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages / Praktikumsvertrag angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Name: ..... Vorname: .....

geb. am: ..... Matr. Nr.: .....

Anschrift:..... Bachelorstudiengang: Gebäude- und Energietechnik

....

....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom ..... bis .....

Praxisstelle:

Firma: .....

Ort: .....

Straße: .....Nr.: .....

Unternehmensbetreuer/in:..... Tel.: .....

Ich beantrage BAföG. ja / nein (Nichtzutreffendes bitte streichen!)

Erfurt, den .....

.....
Studierender

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

.....
Fachhochschulbetreuer/in

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

.....

.....

.....

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau .....

geb. am : ..... in .....

Studierender der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik

hat vom ..... bis .....die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen für das Praktikum gemäß den Ausbildungszielen und -inhalten erfüllt.

Fehltage gesamt: ..... davon Krankheit: .....
sonstige
Abwesenheit: ..... (Gründe)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragte/n
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Studierender an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik

das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

.....
Praktikantenamt

Zweite Änderung der Studiengangspezifischen Bestimmungen für den postgradualen Masterstudiengang „Finance and Accounting“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Änderung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 27.04.2009, Vkbl. FHE Nr. 19, S. 786, in der Fassung der Ersten Änderung vom 16.03.2010, Vkbl. FHE Nr. 23, S. 911. Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 23.06.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die Änderung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 20.07.2010 die Änderung der Studiengangspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. In § 4 **Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss** werden die Absätze (3) und (4) wie folgt ersetzt:

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester (= Studiensemester), mit 12 Credits aus Pflichtmodulen und 12 Credits aus Wahlpflichtmodulen.

2. Fachsemester (= Studiensemester), mit 12 Credits aus Pflichtmodulen, 6 Credits aus Wahlpflichtmodulen und 6 Credits aus Wahlmodulen.

3. Fachsemester (= Studiensemester), mit 12 Credits aus Pflichtmodulen, 6 Credits aus Wahlpflichtmodulen und 6 Credits aus Wahlmodulen.

1. bis 3. Fachsemester: Ergänzende semesterübergreifende Module mit insgesamt 18 Credits aus Pflichtmodulen (Wirtschaftsrecht und Business English)

2. In **§ 5 Studienplan, Prüfungsplan** wird folgender Absatz (3) eingefügt.

(3) Für die ab Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden gilt anstelle des Studien- und Prüfungsplans der Anlage 1 der Studien- und Prüfungsplan der Anlage 2.

3. § 6 (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) wird wie folgt ersetzt:

§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem definierten Alternativenangebot innerhalb des Masterstudiengangs Finance and Accounting zu wählen.

3. Die Wahlmodule (W) können frei gewählt werden aus allen Masterstudiengängen der Fachhochschule Erfurt. Empfohlen werden die Angebote des Faches Praktische Kommunikation.

(2) Das Pflichtmodul „Grundlagenmodul Steuern (Modulnummer FA-1-TX-2)“ kann durch das Wahlpflichtmodul „Ertragssteuern (Modulnummer FA-1-TX-1)“ ersetzt werden. In diesem Fall kann es nicht mehr als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

(3) Soweit es das Lehrangebot und die Modulbeschreibungen zulassen, können Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule in einem anderem als dem im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen Semester belegt werden.

4. Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan (gültig für die ab Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden)

Legende: P= Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlmodul; SB = studienbegleitend; SE = Semesterende; PZ= Prüfungszeitraum; SPL = schriftliche Prüfung; MPL = mündliche Prüfung; SL = Studienleistung; SWS = Semesterwochenstunden; Ü = semesterübergreifende Module.

Module mit der Kennung MA sind gemeinsame Angebote für die beiden Masterstudiengänge Business Management und Finance and Accounting.

1. Fachsemester								
Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeit-raum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel-semes-ter	Credits	Gewich-tung der Gesamt-note
FA-1-CO-1	Controlling im Management-prozess	4	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	6	6,0%
FA-1-TX-2	Grundlagenmodul Steuern	4	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	6	6,0%
Aus den folgenden WP sind insgesamt WP mit 12 Credits auszuwählen:								
FA-1-AA-1	Corporate Governance	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	6	6,0%
FA-1-FI-1	Ausgewählte Fragen von Investition und Finanzierung	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	6	6,0%
FA-1-TX-1	Ertragssteuern	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1	6	6,0%
Zwischensumme Semester		*16*					*24*	*24,0%*

2. Fachsemester								
Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeit-raum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel-semes-ter	Credits	Gewich-tung der Gesamt-note
FA-2-AA-1	Rechnungslegung und Prüfung nach nationalen und internationalen Standards	4	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	2	6	6,0%
FA-2-CO-1	Unternehmenssteuerung und Performance Measurement	4	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	2	6	6,0%
Aus den folgenden WP sind insgesamt WP mit 6 Credits auszuwählen:								
FA-2-FI-2	Business Analysis	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	2	6	6,0%
FA-2-TX-1	Umwandlungssteuerrecht, Internationales	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	2	6	6,0%

	Steuerrecht							
Wahlmodul mit 6 Credits:								
FA-2-XX-X	Freie Wahl aus den Masterangeboten der FH Erfurt	SWS *)	W	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1- 3	6	0%
Zwischensumme Semester		*12*					*24*	*18,0%*

3. Fachsemester								
Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeit-raum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel-semes-ter	Credits	Gewich-tung der Gesamt-note
FA-3-AA-1	Konzernrechnungslegung nach nationalen und internationalen Standards	4	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	6	6,0%
FA-3-FI-2	Bewertung von Unternehmen, Sach- und Finanzin-vestitionen	4	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	6	6,0%
Aus den folgenden WP sind insgesamt WP mit 6 Credits auszuwählen:								
FA-3-CO-1	Internationales Controlling	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	6	6,0%
FA-3-TX-1	Verfahrensrecht, Umsatzsteuer, Erbschaftssteuer	4	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	3	6	6,0%
Wahlmodul mit 6 Credits:								
FA-3-XX-X	Freie Wahl aus den Masterangeboten der FH Erfurt	SWS *)	W	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1- 3	6	0%
Zwischensumme Semester		*12*					*24*	*18,0%*

Semesterübergreifende Wahlpflichtmodule alternativ zu den o.a. Wahlpflichtmodulen des 1.-3. Fachsemesters								
Code (Modul-Nr.)	Modulbe-zeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeit-raum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel-semes-ter	Credits	Gewich-tung der Gesamt-note
MA-Ü-VW-1	Volkswirtschafts-lehre	2	WP	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1- 3	6	6,0%

Semesterübergreifende Pflichtmodule 1. bis 3. Fachsemester								
Code (Modul-Nr.)	Modulbezeichnung	Lehre in SWS	Status	Zeit-raum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel-semes-ter	Credits	Gewich-tung der Gesamt-note
FA-Ü-WR-1	Wirtschaftsrecht	2	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1- 3	9	7,5%
MA-Ü-EN-1	Business English	2	P	SB/PZ	SL/SPL/MPL	1- 3	9	7,5%
Zwischensumme der semesterübergreifende Pflichtmodule (1. bis 3. Semester)							18	15%
Zwischensumme der ersten drei Fachsemester							90	75%

*) Die SWS bei den Wahlfächern ergeben sich gemäß der ausgewählten Lehrveranstaltung(en)

4. Fachsemester								
Code (Modul-Nr.)	Modul-bezeich-nung	Lehre in SWS	Status	Zeit-raum der Prüfung	Prüfungsart (wahlweise oder ergänzend)	Regel-semes-ter	Credits	Gewich-tung der Gesamt-note
FA-4-TH-1	Master Thesis	-	P	SB	SL	4	24	20%
FA-4-MK-1	Master-seminar und Kolloquium	4	P	SE	MPL/SL	4	6	5%
Zwischensumme Semester							30	25%
Summe über alle Semester							**120**	**100%**

5. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden des Wintersemesters 2010/2011.

Erfurt, den 20.07.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber
Dekan Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den postgradualen Masterstudiengang „Business Management“ an der Fachhochschule Erfurt in der Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr (WLV) folgende für den Masterstudiengang Business Management geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Dar Fakultätsrat WLV hat am 19.05.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 01.09.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5 Studien- und Prüfungsplan
§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
§ 7 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den postgradualen Masterstudiengang Business Management an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1/ Anlage 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Business Management baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration oder einem vergleichbaren Studiengang auf.

(2) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete der Betriebswirtschaftslehre umfasst, werden im Masterstudiengang Kenntnisse in ausgewählten Vertiefungsrichtungen vermittelt. Eine Schwerpunktsetzung in diesen Vertiefungen ist individuell möglich und wird durch die Kombination von Wahlpflichtfächern bestimmt.

(3) Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an Probleme, Methoden und Ergebnisse der verschiedenen Gebiete heran und vermittelt neueste Entwicklungen und Trends. Neben der Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten soll die Ausbildung auch dazu befähigen, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen zu können.

Die Absolventen des Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit zu erreichen. Insbesondere soll die Ausbildung die Studierenden befähigen,

- Wirtschaftliche Prozesse zu analysieren, zu gestalten und zu steuern; Anpassungsbedarf zu erkennen, einzuleiten und dessen Folgen abzuschätzen,
- als Führungskraft mit Fachkollegen und anderen in ihrem Tätigkeitsbereich zu kooperieren und im Team zu arbeiten, sowie die Arbeit nach außen überzeugend zu vertreten und mit Betroffenen zu diskutieren,
- selbständig und qualifiziert wissenschaftlich – auch im Hinblick auf weitere akademische Qualifikationen – zu arbeiten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Business Management an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

(2) Trotz Abweichung von der nach § 3 Abs. 3RPO-B./M vorgegebenen Durchschnittsnote kann zugelassen werden, wer in dem vorangegangenen Studium eine Abschlussarbeit verfasst hat, die mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurde. War die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden, so gilt die Gesamtnote aus der Abschlussarbeit und dem Kolloquium.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen muss die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4 führen.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beigefügtes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

a) warum die Bewerberin bzw. der Bewerber der Auffassung ist, dass der von ihr/ihm angestrebte Studiengang „Business Management“ der FH Erfurt der für sie /ihn genau richtige Studiengang ist,

b) auf Grund welcher spezifischen persönlichen Voraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang „Business Management“ besonders geeignet hält bzw. warum die FH Erfurt sie/ihn aus ihrer/seiner subjektiven Sicht unbedingt als Studierende(n) aufnehmen sollte,

c) dass sie/er zu der im Masterstudiengang erforderlichen selbstständigen wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und

d) welche Ideen für ein Projekt bzw. eine schriftliche Ausarbeitung auf dem Gebiet des Marketings bestehen.

(5) Das Motivationsschreiben wird vom Studiengangleiter unter formaler Aufsicht des/ der Dezernenten/Dezernentin für studentische und akademische Angelegenheiten begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass für die vier genannten Parameter mindestens drei Punkte erworben worden sind. Dabei werden für jedes der genannten Kriterien entweder 0 Punkte, 0,5 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 Punkte bei Nichtvorlage oder keiner überzeugenden Darlegung;

0,5 Punkte bei einer nur begrenzt überzeugenden Darlegung;

1 Punkt bei einer überzeugenden Darlegung.

Bei Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen ist die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Business Management ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Business Administration aufbaut. Er führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss „Master of Arts (MA)“.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1/Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodule	mit	24	Credits
2. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodule	mit	24	Credits
3. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodule	mit	24	Credits
1.-3. Fachsemester: ergänzende semesterübergreifende Module	mit	18	Credits
4. Fachsemester = Master-Semester, mit Master Thesis u. Kolloquium	mit	30	Credits

(5) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem definierten Alternativenangebot innerhalb des Masterstudiengangs Business Management zu wählen.
3. Wahlmodule sind frei wählbare Module aus dem Angebot der Fachhochschule Erfurt, deren inhaltliche Zurechenbarkeit vom Prüfungsausschuss grundsätzlich oder auf Antrag der/des Studierenden bestätigt wurde.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Business Management treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden des Wintersemesters 2010/2011.

Erfurt, den 01.09.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Legende zu den Anlagen 1 und 2:

P Pflichtmodul;
WP Wahlpflichtmodul
W Wahlmodul

SPL Prüfung in Vorlesungszeit
PL Prüfung im Prüfungszeitraum
mPL mündliche Prüfung
PZ Prüfungszeitraum
SL Studienleistung

Anlage 1: Studienplan

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	SWS
BM-1010	Entrepreneurship Management	WP	1	6	4
BM-1020	Personalmanagement	WP	1	6	4
BM-1030	Management der Wertschöpfungskette	WP	1	6	4
BM-1040	Markt- und Marken-management	P	1	6	4
BM-1050	Planspiel	P	1	6	4
	Summe (2 WP aus BM-1010, BM-1020, BM-1030)			24	16
BM-2010	Changemanagement	WP	2	6	4
BM-2020	Ausgewählte Fragen des Arbeitsrechts	WP	2	6	4
BM-2030	Planungsmanagement	WP	2	6	4
BM-2040	Marktinformations-management	P	2	6	4
BM-2050	Unternehmenspraxisprojekt	P	2	6	4
	Summe (2 WP aus BM-2010, BM-2020, BM-2030)			24	16

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	SWS
BM-3010	Wertorientiertes Management	WP	3	6	4
BM-3020	Leadership Management	WP	3	6	4
BM-3030	E-Business	WP	3	6	4
BM-3040	Produktmanagement	P	3	6	4
BM-3050	Marktforschungsprojekt	P	3	6	4
	Summe (2 WP aus BM-3010, BM-3020, BM-3030)			24	16
BM-4010	Master Thesis	P	4	24	
BM-4020	Masterseminar und Kolloquium	P	4	6	
			Summe	30	

Semesterübergreifende Module

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	SWS
BM-5010	Wahlmodul Marketing	W	1-3	6	6
BM-5020	VWL	WP	1-3	6	4
BM-5030	Business English	WP	1-3	6	4
			Summe	18	14

Anlage 2: Prüfungsplan

1. und 2. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamt-note in %
BM-1010	Entrepreneurship Management	PZ	SPL/PL	1	6	5,4%
BM-1020	Personalmanagement	PZ	SPL/PL	1	6	5,4%
BM-1030	Management der Wertschöpfungskette	PZ	SPL/PL	1	6	5,4%
BM-1040	Markt- und Marken-management	PZ	SPL/PL	1	6	5,4%
BM-1050	Planspiel	PZ	SPL/PL	1	6	5,4%
	Summe (2 WP aus BM-1010, BM-1020, BM-1030)				24	21,6%
BM-2010	Changemanagement	PZ	SPL/PL	2	6	5,4%
BM-2020	Ausgewählte Fragen des Arbeitsrechts	PZ	SPL/PL	2	6	5,4%
BM-2030	Planungsmanagement	PZ	SPL/PL	2	6	5,4%
BM-2040	Marktinformations-management	PZ	SPL/PL	2	6	5,4%
BM-2050	Unternehmenspraxisprojekt	PZ	SPL/PL	2	6	5,4%
	Summe (2 WP aus BM-2010, BM-2020, BM-2030)				24	21,6%

3. und 4. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Regel-se-mester	Credits	Wichtung für die Gesamt-note in %
BM-3010	Wertorientiertes Management	PZ	SPL/PL	3	6	5,4%
BM-3020	Leadership Management	PZ	SPL/PL	3	6	5,4%
BM-3030	E-Business	PZ	SPL/PL	3	6	5,4%
BM-3040	Produktmanagement	PZ	SPL/PL	3	6	5,4%
BM-3050	Marktforschungsprojekt	PZ	SPL/PL	3	6	5,4%
	Summe (2 WP aus BM-3010, BM-3020, BM-3030)				24	21,6%
BM-4010	Master Thesis	PZ	SPL	4	24	20%
BM-4020	Masterseminar und Kolloquium	PZ	mPL	4	6	5%
				Summe	30	25%

Semesterübergreifende Module

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Regel-se-mester	Credits	Wichtung für die Gesamt-note in %
BM- 5010	Wahlmodul Marketing	PZ	SL	1-3	6	0%
BM- 5020	VWL	PZ	SPL/PL	1-3	6	5,1%
BM- 5030	Business English	PZ	SPL/PL	1-3	6	5,1%
				Summe (2 WP aus 3)	18	10,2%

Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Externenprüfung des Fachbereichs Sozialwesen vom 30.08.1994 (Abl. TKM Nr. 9/1994, S. 359)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und § 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwesen folgende Satzung.

Der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwesen hat am 25.08.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die Satzung beschlossen.

Der Präsident hat am 25.08.2010 die Satzung genehmigt.

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Externenprüfung des Fachbereichs Sozialwesen vom 30.08.1994 (Abl. TKM Nr. 9/1994, S. 359) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule in Kraft.

Erfurt, den 25.08.2010

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Lutz
Dekan
Fakultät Sozialwesen

Anlage IV

Praktikumsordnung (PraO-MA)
für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Sozialwesen, Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit und regelt insbesondere ein optionales Praktikum im Modul 10a VT 1 mit möglichem Auslandsaufenthalt (siehe § 5) sowie freiwillige Praktika und den Ablauf praxisbezogener Projekte[5].

(2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Soziale Arbeit können während des Studiums befristete Praktika/**Auslandspraktika** bzw. eine Serie von Kurzpraktika (siehe § 4 PraO) durchgeführt werden.

§ 2 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro

(1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,

- auf die Einhaltung der Praktikumsordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
- die ihm in den Praktikumsordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
- Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Sozialwesen,
- zwei Studierende der Fakultät Sozialwesen,
- der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.

(4) Das Praktikumsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben[6]:

- Durchführung des Anerkennungsverfahrens der Praktika
- Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems geeigneter Praktikums- und Projektstellen
- Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des Praktikums
- vorbereitende Organisation und Koordination der damit verbundenen Anforderungen
- Evaluation und Auswertung im Rahmen der Qualitätssicherung
- Kontaktpflege zu den Kooperationspartnern und Beratung bei allen entstehenden Fragen und Problemen
- Zusammenarbeit mit den Gremien der Fakultät Sozialwesen, den Modulverantwortlichen sowie den Lehrenden

§ 3 Kompetenzziele

(1) Die Praktika sollen

- eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen
- die Studierenden in geeigneten Praktikumsstellen bzw. Forschungsprojekten an reflektiertes berufliches Handeln in den jeweiligen Bereichen der Vertiefungsgebiete heranführen
- die Studierenden befähigen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse in bewusstes berufliches Handeln umzusetzen und in der Praxis zu überprüfen

[5] im folgenden Praktika genannt, wenn nicht spezifiziert wird
[6] weitere Informationen siehe Praktikumsordnung BA Soziale Arbeit

- durch vertiefende Einblicke in die Praxis Sozialer Arbeit die Studierenden befähigen, professionelle Grundhaltungen weiter auszubauen und ihre berufliche Identität zu stärken, welche im Studienverlauf reflektiert und wissenschaftlich untermauert werden soll.
- Projektvorhaben bzw. Fragestellungen für die Masterarbeit entwickeln

§ 4 Dauer, Anforderungen und Inhalte freiwilliger Praktika

(1) Bei sachlicher Begründung ist die Durchführung von freiwilligen befristeten Praktika/**Auslandspraktika** bzw. einer Serie von Kurzpraktika möglich. Diese müssen im Rahmen des Studiums zielführend sein.

(2) Praktika können nur in den, von der Fakultät zugelassenen Praktikumsstellen absolviert werden (siehe § 6). Zur Anerkennung/Zulassung der Praktikumsstelle bzw. des praxisbezogenen Forschungsprojekts und Durchführung gelten die für den Masterstudiengang Soziale Arbeit entsprechenden Formulare (siehe Anlagen).

§ 5 Der praxisbezogene Auslandsaufenthalt des optionalen Praktikums des Modul 10a VT1, Social Policy and International Relations

(1) Ein optionaler praxisbezogener Auslandsaufenthalt erfolgt über acht Wochen in Verbindung mit dem Modul 9 Praxisforschung/Praxisplanung. Er ist dann Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall in Zusammenarbeit mit den strategischen Partnerschaften der Fakultät abgeleistet. Dabei wird von beiden Seiten ein/e AnsprechpartnerIn (in der Regel ein/e Lehrende) benannt, der/die das Projekt betreut. Für die Betreuung vor Ort wird durch das dortige Praktikantenamt die Informationssammlung über die Eignung des Projekts, den Verlauf des Projekts und die fachliche Betreuung der Studierenden sicher gestellt.

(2) Voraussetzung ist die aktive Teilnahme an drei Veranstaltungen an unserer Fakultät im Modul MA3M10a, die Pflichtveranstaltungen 1 (Internationale und Transnationale Ansätze Sozialer Arbeit) und 3 (Menschenrechte / Internationales Recht) sind dabei zwingend erforderlich. Eine Prüfungsleistung ist im Modulkatalog definiert.

(3) Ebenso ist in den anderen Vertiefungsgebieten ein optionales Praktikum/Auslandsaufenthalt möglich. Dazu ist ein Antrag beim Praktikumsausschuss und dem/der Modulverantwortlichen zu stellen, die über die Anrechnung der Credits entscheiden.

(4) Spätestens mit dem Einreichen des Vertrags muss ein **Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse** (z.B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der FH und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Projektstelle) erbracht werden.

(5) Die Projekte können nur in den, von der Fakultät zugelassenen Projektstellen absolviert werden. Zur Anerkennung/Zulassung der Projektstelle und Durchführung des Projekts gelten die für den Masterstudiengang Soziale Arbeit entsprechenden Formulare.

(6) Während des optionalen praxisbezogenen Auslandsaufenthaltes bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Studienzieles den Anforderungen der Fachhochschule Erfurt und der von ihr beauftragten Personen (Praxis/ Forschung) nachzukommen und insbesondere die dabei geltenden Ordnungen zu beachten. Näheres zu Fehlzeiten siehe Praktikumsvertrag/ Anhang A, §2 Abs. 3.

§ 6 Zulassung von Praktikumsstellen bzw. praxisbezogenen Projektstellen

(1) Das Formular zur Beantragung der Zulassung der Praktikums- bzw. Projektstelle /Anhang D zur PraO-MA) soll bis spätesten 2 Wochen vor Projektbeginn durch die Studierenden im Praktikumsbüro eingereicht werden.

(2) Geeignet sind Praktikums- bzw. Projektstellen, die

- in ausreichendem Umfang Aufgaben im jeweiligen Vertiefungsgebiet der Studienordnung des Masterstudienganges Soziale Arbeit der Fakultät Sozialwesen wahrnehmen,
- nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
- eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 3 genannten Qualifikation gewährleisten.

(3) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen (Diplom, Masterabschluss) betraut. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.

(4) Die erteilte Anerkennung als Praktikums- bzw. Projektstelle kann der Praktikumsausschuss **widerrufen**, wenn

- nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
- Praktikums- bzw. Projektstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.

§ 7 Vertrag

(1) Vor Beginn der Praktika schließen die Praktikumsstelle und die Studierenden einen Vertrag ab (Anhang A zur PraO-MA). Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn entsprechend.

(2) Der Vertrag regelt insbesondere:

2. die Verpflichtung der Studierenden,

d) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

e) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten.

(3) die Verpflichtung der Praktikumsstelle,

a) die Studierenden entsprechend der vereinbarten Aufgaben auszubilden (siehe Anhang D PraO-MA/ Antrag auf Zulassung als Praktikumsstelle),

b) gegebenenfalls die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,

c) einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 8 auszustellen,

d) eine/n AnleiterIn nach § 6 Abs. 3 bzw. eine fachlich betreuende Lehrkraft der Partnerhochschule zu benennen

§ 8 Tätigkeitsnachweis

(1) Am Ende des Praktikums stellt die Praktikumsstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, worin Beginn und Ende der Praxiszeit sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. Dieser enthält eine Bewertung der Praktikumsleistung (siehe Anhang B zur PraO-MA)

§ 9 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Praktikanten und Praktikantinnen unterliegen der Schweigepflicht und sind darüber durch die Praxisstelle aufzuklären. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen gegen Straftatbestände verstoßen und arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der

Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus.

§ 10 Regelungen für allein erziehende, behinderte oder chronisch kranke Studierende

(1) Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung des Projekts berücksichtigt.

(2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

§ 11 Modulabschlussprüfung Modul 10a VT1

(1) Die Modulabschlussprüfung für ein optionales Praktikum ist im Modulkatalog und in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Soziale Arbeit geregelt.

(2) Bei Nichtbestehen des Moduls gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge.

§ 12 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studentensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.

(2) Die Studierenden sind durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren. Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de.

Anhang A zur PraO-MA:	Praktikumsvertrag
Anhang B zur PraO-MA:	Tätigkeitsnachweis für das Praktikum
Anhang C zur PraO-MA:	Bestätigung/ Meldung an das Prüfungsamt (nur für das optionale Praktikum Modul 10a VT1)
Anhang D zur PraO-MA:	Antrag auf Zulassung als Praktikumsstelle

Anhang A zur PraO-MA Soziale Arbeit

Fakultät Sozialwesen, Praktikumsbüro, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 6700 520, Fax +49 361 6700 660, Email: praktikumsbuero@fh-erfurt.de

Praktikumsvertrag

für ein optionales Praktikum im Modul 10a VT1

mit möglichem Auslandaufenthalt oder ein freiwilliges Praktikum im Rahmen des Studiengangs MA Soziale Arbeit

Zwischen

.....
Bezeichnung der Einrichtung / des Trägers; Anschrift; Telefon; e-Mail

.....

.....
- im folgenden Praktikumsstelle genannt -

und

dem/der Studierenden: .....
Name, Vorname

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; E-Mail

.....

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Praktikum ist ein Bestanteil des Studiums innerhalb des MA Studienganges Soziale Arbeit gemäß § 7 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen an der Fachhochschule Erfurt.

(2) Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

(1) Der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit wird in Absprache mit der Praktikumsstelle geregelt. Beim optionalen Praktikum im Modul 10a VT 1 beträgt sie in der Regel mind. 35 Stunden/Woche.

(2) Beginn und Ende des Praktikums:

vom ..... bis ..... = ... Wochen …… Tage pro Woche

(3) Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der/des Studierenden von mehr als 5 Arbeitstagen ist mit einer Krankmeldung zu belegen und in Absprache mit dem Praktikumsbüro und der Praktikumsstelle nachzuarbeiten. Das betrifft ausschließlich das optionale Praktikum im Modul 10a VT1 mit möglichem Auslandsaufenthalt.

§ 3 Pflichten der/des Studierenden

(1) Die für die Praktikumsstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

(2) Der/die PraktikantIn unterliegt der Schweigepflicht. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel sowie Betriebsgeheimnisse. Der/die PraktikantIn ist auf Datenschutzbestimmungen und sonstige für die Praktikumsstelle geltenden Verordnungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten.

§ 4 Pflichten der Praktikumsstelle

(1) Die Praktikumsstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung.

(2) Als PraxisanleiterIn wird benannt: _____
Name, Vorname

_____
Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation

(3) Der/ die PraxisanleiterIn erstellt vor Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular, Anhang B), der eine Bewertung der Praktikumsleistungen enthält.

§ 5 Kosten

(1) Für die Praktikumsstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.

(2) Für die im Auftrag der Praktikumsstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praktikumsstelle geltenden Reisekostenregelung.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Die Studierenden sind während des Praktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studentensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.

(2) Die Studierenden sind durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden unverzüglich an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.
Nähere Informationen: www.studentenwerk-thueringen.de

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praktikumsstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu informieren.

.....
Praktikumsstelle
Unterschrift/Stempel

.....
Studierende/r
Unterschrift

.....,den.....
Ort / Datum

.....,den.....
Ort / Datum

Erfurt, den .....

.....
Vorsitzende/r Praktikumsausschuss
Fakultät Sozialwesen - Unterschrift/Stempel -

Anhang B zur PraO-MA Soziale Arbeit

Tätigkeitsnachweis für das Praktikum

Herr / Frau _____

geb. am : _____ in _____

StudentIn der Fachhochschule Erfurt im Master-Studiengang Soziale Arbeit

hat in der Praxisstelle _____

in der Zeit vom: _____ bis: _____

ein Praktikum über _____ Wochen abgeleistet.

Fehltage gesamt: _____ Tage

Bewertung der Praktikumsleistung:

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Stempel Praktikumsstelle

Anhang C zur PraO-MA Soziale Arbeit

Bestätigung/ Meldung an das Prüfungsamt
(gilt nur für das optionale Praktikum im Modul 10a VT 1)

Der Praktikumsausschuss bestätigt

Herr/Frau _____

Matr. Nr. _____

geb. am _____

StudentIn der Fachhochschule Erfurt im MA Studiengang
Soziale Arbeit, das optionale Praktikum im Modul 10a VT1 gemäß
§ 7 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen absolviert
zu haben.

Erfurt, den…… ……..
Unterschrift Praktikumsbüro

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung: Bianca Kus, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-117, E-Mail: kus@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.
Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.